

## SATZUNG

der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24, Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB)

<b>Beschlossen:</b>	<b>03.12.2024</b>
<b>Bekanntgemacht:</b>	<b>18.12.2024</b>
<b>in Kraft getreten:</b>	<b>01.01.2025</b>

**INHALTSVERZEICHNIS:**

**Seite:**

§ 1 Allgemeines .....	3
§ 2 Fördervoraussetzungen .....	3
§ 3 Berechnung der Förderhöhe .....	5
§ 4 Mitwirkungspflicht .....	6
§ 5 Eignung und Qualifikation der Kindertagespflegeperson .....	7
§ 6 Pflegeerlaubnis .....	8
§ 7 Finanzielle Förderung .....	10
§ 8 Finanzielle Förderung im Rahmen von Anstellungsverhältnissen ....	14
§ 9 Finanzielle Förderung bei ergänzender Betreuung .....	15
§ 10 Erstattung an die Kindertagespflegepersonen .....	16
§ 11 Vertretung .....	18
§ 12 Elternbeitrag .....	18
§ 13 Bestandsschutz .....	19
§ 14 Inkrafttreten .....	19
 Anlage 1: Qualitätskonzept Kindertagespflege zu § 1 .....	20
Anlage 2: Geldleistung für Kindertagespflegepersonen zu § 1 .....	81

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Kindern in  
Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Aches Buch  
Sozialgesetzbuch (SGB)**

---

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Neufassung vom 14. Juli 1994 (GV. NW 1994 S. 666), zuletzt geändert zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 23 Abs. 3, 24 Abs. 5 S. 2 und Abs. 6 und § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) – Aches Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – vom 26. Juni 1990 (BGBI. I S. 1163), in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBI. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2824) sowie der §§ 1 bis 3, 5, 22 bis 24, 50 und 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW 2019 S 894, 2020 S. 77), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509), jeweils in den bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassungen, hat der Rat in seiner Sitzung am 03.12.2024 folgende Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB) beschlossen:

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Kindern in  
Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Achtes Buch  
Sozialgesetzbuch (SGB)**

---

**§1  
Allgemeines**

Die Förderung im Rahmen der Kindertagespflege umfasst:

- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, sofern diese nicht bereits von den Erziehungsberechtigten vorgeschlagen wird,
- deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung,
- die Gewährung einer finanziellen Förderung an die Kindertagespflegeperson und
- die Erhebung eines Kostenbeitrags von den Erziehungsberechtigten, auf Grundlage der „Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und die Kindertagespflege“ in der jeweils geltenden Fassung.

Die Beratung der Erziehungsberechtigten und Vermittlung der qualifizierten Kindertagespflegeperson erfolgt durch die dafür zuständigen Fachberatungsstellen Kindertagespflege des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Stadt Sankt Augustin in Kooperation mit dem Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Bonn und Rhein-Sieg-Kreis.

Die Anlagen „Geldleistung für Kindertagespflegepersonen“ sowie das „Qualitätskonzept Kindertagespflege“ sind Bestandteile dieser Satzung.

**§ 2  
Fördervoraussetzungen**

Die Gewährung einer finanziellen Förderung erhalten Erziehungsberechtigte, bei denen das Kind lebt und die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Stadt Sankt Augustin haben. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

- (1) Die Mindestbetreuungszeit in Kindertagespflege umfasst 15 Stunden pro Woche. Die Förderung soll in der Regel länger als drei Monate in Anspruch genommen werden. Sie ist auf maximal 48 Stunden pro Woche begrenzt.  
Sofern die Betreuungszeiten weniger als 15 Stunden wöchentlich und/oder weniger als drei Monate umfassen, ist über die Gewährung einer finanziellen Förderung im besonders begründeten Einzelfall zu entscheiden.
- (2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird gemäß § 24 SGB VIII in Kindertagespflege gefördert, wenn

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Kindern in  
Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Aches Buch  
Sozialgesetzbuch (SGB)**

---

- a) diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
- b) die Erziehungsberechtigten
  - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
  - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
  - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II) erhalten.

Der Betreuungsbedarf der in Absatz 2 a) und 2 b) genannten Kriterien ist grundsätzlich nachzuweisen.

- (3) Für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres besteht ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Der Betreuungsumfang richtet sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes und wird seitens der Erziehungsberechtigten anhand ihres Bedarfes festgelegt.
- (4) Für Kinder, die bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist zunächst die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung geltend zu machen. Sollte eine Aufnahme des Kindes in einer von den Erziehungsberechtigten ausgewählten Kindertageseinrichtungen nicht möglich sein, kann die Förderung auch über das dritte Lebensjahr hinaus gewährt werden. In diesen Fällen wird die finanzielle Förderung bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahres gewährt.
- (5) Eine finanzielle Förderung in Kindertagespflege für Grundschulkinder kommt ausnahmsweise nur dann in Betracht, wenn die Aufnahme in schulische Ganztagsangebote nicht möglich ist. In diesem Fall kann eine Förderung bis zum Beginn des neuen Schuljahres gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis, dass das Kind zum beantragten Zeitpunkt nicht berücksichtigt werden konnte. Zur Feststellung des Bedarfs werden insbesondere die in Absatz 2 a) und 2 b) genannten Kriterien herangezogen. Danach ist die Aufnahme in schulische Ganztagsangebote für das neue Schuljahr erneut zu beantragen.
- (6) Liegt der Betreuungsbedarf eines Kindes aus familiären Gründen regelmäßig um mehr als eine Stunde außerhalb der Öffnungszeit der öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege, in der es regelmäßig betreut wird, kann ergänzende Kindertagespflege gewährt werden. Für die Gewährung einer finanziellen Förderung ist der Nachweis der Eltern über den

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Kindern in  
Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Achtes Buch  
Sozialgesetzbuch (SGB)**

---

erforderlichen, regelmäßigen Bedarf um mehr als eine Stunde pro Woche für die Mindestdauer von drei Monaten erforderlich (§ 23 Abs. 1 KiBiz). Zur Feststellung des Bedarfs werden insbesondere die in Absatz 2 b) genannten Kriterien herangezogen

- (7) Für Kinder, die ergänzend zum Besuch einer Offenen Ganztagsschule eine Betreuung in Kindertagespflege benötigen, kann auf Nachweis ab einem Bedarf von einer Stunde pro Woche und länger als drei Monate eine finanzielle Förderung gewährt werden. Zur Feststellung des Bedarfs werden insbesondere die in Absatz 2 b) genannten Kriterien herangezogen.

**§ 3  
Berechnung der Förderhöhe**

- (1) Zusätzlich zur Mindestbetreuungszeit gemäß § 2 dieser Satzung werden für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zusätzlich aus den aus § 2 Absatz 2 b) resultierenden Betreuungszeiten bei der Berechnung des Förderumfangs die Wegzeiten zwischen Kindertagespflege- und Arbeitsstelle/ Ausbildungsstelle/ Maßnahmenträger/ Hochschule der Erziehungsberechtigten und eine Übergabezeit des Kindes an die Kindertagespflegeperson bzw. Erziehungsberechtigten mit je 30 Minuten (15 Minuten bei der Ankunft des Kindes/15 Minuten beim Abholen des Kindes) pro Betreuungstag berücksichtigt.
- (2) Lebt der Erziehungsberechtigte des Kindes in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, so werden die in § 2 Absatz 2 und § 3 Absatz 1 dieser Satzung genannten Kriterien beider Lebenspartner zur Berechnung der Förderhöhe herangezogen.
- (3) Bei der Berechnung des individuellen Förderumfangs wird darüber hinaus für Vor- und Nachbereitungszeiten einer Kindertagespflegeperson (z. B. Erstellung von Bildungsdokumentationen, Durchführung von Elterngesprächen, Verwaltungsarbeit, pädagogische Planung, Reinigungsarbeiten etc.) ein Zeitzuschlag von einer Stunde pro Woche/pro betreutem Kind gewährt. Diese Zeiten sind im Betreuungsvertrag von der Kindertagespflegeperson auszuweisen und müssen bei der Berechnung des Stundenumfangs eines Tagespflegekindes hinzugerechnet werden.
- (4) Für Kinder im Alter ab einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres wird ein wöchentlicher Betreuungsumfang gefördert, welcher aus dem individuellen Bedarf des Kindes resultiert. Maßgeblich im Rahmen der Gewährung einer finanziellen Förderung

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Kindern in  
Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Achtes Buch  
Sozialgesetzbuch (SGB)**

---

ist der Einklang des Betreuungsumfangs mit dem Kindeswohl. Die Vorlage von Nachweisen entfällt. Die Kriterien nach den Absätzen 1 (Weg- und Übergabezeit), 3 (Zeitzuschlag Vor- und Nachbereitungszeit) und 6 (Eingewöhnungszeit) sind in der Betreuungszeit bereits enthalten.

- (5) Sind für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungsstunden niedriger als der nach § 3 Absatz 1 dieser Satzung ermittelte Bedarf, so werden die Zeiten des Betreuungsvertrages bei der Berechnung der finanziellen Förderung zu Grunde gelegt.
- (6) Bei Betreuungsbeginn wird eine Eingewöhnungszeit des Kindes in die Kindertagespflegestelle für die Dauer von maximal vier Wochen in Höhe der im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungsstunden vergütet. Gemäß der in § 2 Abs. 2 dieser Satzung geltenden Bedarfskriterien kann für Kinder unter einem Jahr die Eingewöhnung maximal vier Wochen vor dem tatsächlichen Beginn der Erwerbstätigkeit bzw. beruflichen Bildungsmaßnahme beginnen. Eine Splitting der Förderleistung bzw. Eingewöhnungszeit aufgrund von Schließzeiten der Kindertagespflegestelle ist nicht möglich.

**§ 4  
Mitwirkungspflicht**

- (1) Eine finanzielle Förderung nach § 23 SGB VIII wird nur auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten des Kindes und bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen dieser Satzung gewährt.
- (2) Die Gewährung einer finanziellen Förderung erfolgt ab dem ersten Tag der Gültigkeit des Betreuungsvertrages in der Kindertagespflegestelle und setzt voraus, dass dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie die Anträge vollständig spätestens sechs Wochen vor dem im Betreuungsvertrag mit der Kindertagespflegeperson vereinbarten Betreuungsbeginn vorliegen. Bei zeitlicher Überschreitung von Antragsstellung und vertraglich vereinbartem Betreuungsbeginn sind die vollständigen Antragsunterlagen spätestens sechs Wochen nach Erhalt der Antragsunterlagen einzureichen.
- (3) Bei Überschreitung der Frist ist die rückwirkende Gewährung einer finanziellen Förderung nicht möglich. In diesen Fällen wird die Leistung ab dem Tag gewährt, an dem die Antragsunterlagen dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie vollständig vorliegen.

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Kindern in  
Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Achtes Buch  
Sozialgesetzbuch (SGB)**

---

- (4) Die Erziehungsberechtigten des Kindes sind verpflichtet, dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen während des Zeitraums des Förderverhältnisses unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie unverzüglich über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind, zeitnah zu unterrichten (§ 43 Abs. 3 SGB VIII).
- (6) Die Kindertagespflegeperson ist im Rahmen der Gewährung einer öffentlichen Förderung in Verbindung mit § 7 Absatz 5 (Schließzeiten der Kindertagespflegestelle) der Satzung verpflichtet, dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie bis zum 31.01. eines Jahres, eine Übersicht über die Schließtage der Kindertagespflegestelle für das Vorjahr einzureichen.
- (7) Die Gewährung eines pauschalen Zuschusses zur Miete nach § 7 Absatz 12 wird nur auf schriftlichen Antrag der Kindertagespflegeperson gewährt. Als Nachweis ist die Kopie des Mietvertrags dem Antrag beizufügen. Die Gewährung des pauschalen Zuschusses erfolgt nach den Absätzen 2 und 3.

**§ 5**

**Eignung und Qualifikation der Kindertagespflegeperson**

- (1) Die Gewährung einer Förderung von Kindern in Kindertagespflege setzt qualifizierte und geeignete Kindertagespflegepersonen voraus. Kindertagespflegepersonen müssen die in § 43 SGB VIII genannten Eignungskriterien in Verbindung mit § 21 Abs. 2 und § 22 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KiBiz und dem Qualitätskonzept Kindertagespflege in der Anlage des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie erfüllen.
- (2) Die Eignung einer Kindertagespflegeperson wird durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie vor Aufnahme der Tätigkeit geprüft.
- (3) Betreuungen von Kindern mit einer seitens eines Trägers der Eingliederungshilfe festgestellten (drohenden) Behinderung erfolgen nur von Kindertagespflegepersonen, die über eine zusätzliche Qualifizierung zur Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung verfügen oder mit einer solchen zum Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen haben (§24 Abs. 4 KiBiz). Seitens der Kindertagespflegeperson besteht während der Ausübung ihrer Tätigkeit gemäß § 21 Absatz 3 Kibiz eine Fortbildungsverpflichtung. Dieser ist jährlich im Umfang von 12

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Kindern in  
Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Achtes Buch  
Sozialgesetzbuch (SGB)**

---

Fortbildungsstunden nachzukommen. Hierfür sind entsprechende Nachweise zu erbringen.

Zusätzlich nachgewiesene Fortbildungsstunden können einmalig in das Folgejahr übertragen und angerechnet werden.

(5) Kindertagespflegepersonen, die ihrer Fortbildungsverpflichtung nach Absatz 4 nicht nachkommen, können bis zur Nachholung der Stunden von der Vermittlung ausgeschlossen werden.

**§ 6  
Pflegeerlaubnis**

(1) Kindertagespflegepersonen, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten für einen Teil des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen wollen, bedürfen einer Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII. Die Vermittlung erfolgt erst nach Erteilung der Erlaubnis.

(2) Werden die Eignungskriterien und die Grundvoraussetzungen gemäß § 5 dieser Satzung seitens der Kindertagespflegeperson erfüllt, wird die Pflegeerlaubnis für die Dauer von fünf Jahren durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie erteilt. Die Erlaubnis befugt die Kindertagespflegeperson bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder zu betreuen (§ 43 Abs. 3 SGB VIII). Sie kann im Einzelfall zur Betreuung von acht fremden Kindern erteilt werden. Voraussetzung ist, dass immer nur fünf Kinder gleichzeitig anwesend sind (§ 22 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Satz 1 KiBiz). Bei Beantragung einer Pflegeerlaubnis ist bei der zuständigen Fachstelle Kindertagespflege seitens der Kindertagespflegeperson eine Pflegeerlaubnis vollständig zu beantragen. Bei Ablauf einer Pflegeerlaubnis ist eine Neubeantragung mindestens fünf Monate vor Ablauf der Pflegeerlaubnis erforderlich.

Die Vollständigkeit ergibt sich aus:

- Anschreiben und tabellarischer Lebenslauf;
- Eignungsbogen und Einverständniserklärung;
- Antrag auf Erteilung der Pflegeerlaubnis;
- erweiterte Führungszeugnisse nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) aller volljährigen Familienmitglieder, die in der Kindertagespflegestelle leben;
- ärztliche Bescheinigungen aller volljährigen Familienmitglieder, die in der Kindertagespflegestelle leben;
- Abschlusszertifikat des Bundesverbandes Kindertagespflege (in Kopie);

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Kindern in  
Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Achtes Buch  
Sozialgesetzbuch (SGB)**

---

- Abschlussurkunde bei einer potentiellen Kindertagespflegeperson mit pädagogischer Ausbildung gemäß § 28 Abs. 1 KiBz;
- Nachweis über die Absolvierung eines Erste-Hilfe-Kurses am Kind und Säugling bei einem anerkannten Bildungsträger;
- Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG);
- pädagogische Konzeption der Kindertagespflegestelle gemäß § 17 KiBz;
- Nachweis über die Vereinbarung im Rahmen des Schutzauftrages gemäß § 8 a Abs. 5 SGB VIII.
- Bei Betreuung eines Kindes mit erhöhtem Förderbedarf: Vorlage eines Gewaltschutzkonzeptes gemäß § 37 a Absatz 1 Neuntes Sozialgesetzbuch (SGB IX) bei Ausübung der Tätigkeit in anderen geeigneten Räumen, die weder zum Wohnraum der Kindertagespflegeperson noch dem der Eltern gehören:
- Nachweis über die Teilnahme an einer Erstbelehrung nach § 43 Abs. 1 IfSG;
- Nachweis über die genehmigte Nutzungsänderung der für die Kindertagespflegestelle zuständigen Bauaufsicht;
- Nachweis über das Einverständnis des Vermieters bei Anmietung von Wohnraum;
- bei Großtagespflegestellen: Vorlage eines Brandschutzkonzeptes.

(3) Werden die Voraussetzungen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 3 KiBz (QHB-Abschluss oder sozialpädagogische Fachkraft im Sinne der „Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel“ (Personalverordnung) mit einer Qualifikation zur Kindertagespflege auf Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans entsprechend mindestens der Hälfte des Standards gemäß DJI-Curriculum) erfüllt, kann die Erlaubnis für bis zu zehn fremde Kinder erteilt werden, unter der Voraussetzung:

- dass immer nur fünf Kinder zeitgleich betreut werden,
- mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut werden und gewährleistet ist,
- dass die betreuten Kinder immer in denselben Gruppenzusammensetzungen anwesend sind.

Als Nachweis ist seitens der Kindertagespflegeperson täglich eine schriftliche Anwesenheitsliste zu führen.

(4) Wenn sich Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflege), so können höchstens neun Kinder gleichzeitig von mindestens zwei, maximal drei Kindertagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Kindern in  
Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Achtes Buch  
Sozialgesetzbuch (SGB)**

---

Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson muss gewährleistet sein (§ 22 Abs. 4 KiBiz).

(5) Werden die Voraussetzungen seitens der Kindertagespflegepersonen im Verbund gemäß § 22 Abs. 2 Satz 3 KiBiz (QHB-Abschluss oder sozialpädagogische Fachkraft im Sinne der „Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel“ zzgl. einer Qualifikation zur Kindertagespflege auf Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans gemäß DJI-Curriculum) erfüllt, können in einer Großtagespflegestelle insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, unter der Voraussetzung:

- dass immer nur neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden,
- mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut werden und gewährleistet ist,
- dass die betreuten Kinder immer in denselben Gruppenzusammensetzungen anwesend sind.

Die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson muss gewährleistet sein (§ 22 Abs. 4 KiBiz).

Als Nachweis ist seitens der Kindertagespflegeperson täglich eine schriftliche Anwesenheitsliste zu führen.

(6) Für Kindertagespflegepersonen, die im Haushalt des Kindes arbeiten, ist der Erwerb einer Pflegeerlaubnis nicht erforderlich. Beantragen die Erziehungsberechtigten des Kindes eine finanzielle Förderung, ist jedoch die Eignung gemäß § 5 dieser Satzung nachzuweisen.

(7) Für Kindertagespflegepersonen die im Rahmen ergänzender Betreuung gemäß § 23 Abs. 1 KiBiz in Verbindung mit § 48 Abs. 5 KiBiz tätig sind, ist die Eignung gemäß § 5 und Vorgaben gemäß § 6 dieser Satzung nachzuweisen.

**§ 7  
Finanzielle Förderung**

(1) Die finanzielle Förderung an die Kindertagespflegepersonen umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII:

a) die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (Stand: 01.01.2025)

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Kindern in  
Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Achtes Buch  
Sozialgesetzbuch (SGB)**

---

Stufe 1 = 2,13 € pro Kind/Stunde  
Stufe 2 = 2,13 € pro Kind/Stunde  
Stufe 3 = 2,13 € pro Kind/Stunde,

b) einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung (Stand: 01.01.2025)

Stufe 1 = 2,95 € pro Kind/Stunde  
Stufe 2 = 3,31 € pro Kind/Stunde  
Stufe 3 = 3,88 € pro Kind/Stunde  
(siehe Absatz 9),

c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegepersonen und  
d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

- (2) Die Geldleistung gemäß Absatz 1 a) und 1 b) erhöht sich jährlich zum 1. Januar prozentual um 1,5 %. Die jeweils für das Kalenderjahr geltenden Förderbeträge sind auf der Internetseite der Stadt Sankt Augustin bekannt gegeben.
- (3) Die finanzielle Förderung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Kindertagespflegeperson keine weiteren Kostenbeiträge seitens der Eltern erhält. Ausgenommen hiervon ist die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten an die Kindertagespflegeperson (§ 51 Abs. 1 Satz 3 KiBiz).
- (4) Die finanzielle Förderung wird monatlich zum Ersten für den laufenden Monat an die Kindertagespflegeperson überwiesen. Sollte der Beginn bzw. das Ende der Betreuung nicht mit dem Monatsanfang/Monatsende zusammenfallen, errechnet sich die finanzielle Förderung anteilig auf der Grundlage der geleisteten Betreuungstage. Im Falle einer zu Unrecht geleisteten Förderleistung werden die für diesen Zeitraum gewährten Beträge von der Kindertagespflegeperson zurückgefordert.
- (5) Im Fall der Schließung der Kindertagespflegestelle (z. B. durch Urlaub) besteht ein Anspruch auf die finanzielle Förderung für maximal 30 Tage im Kalenderjahr in Anlehnung an § 24 Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD). Der Anspruch bezieht sich auf die tatsächlich erbrachte Betreuungsleistung an mindestens 5 Tagen pro Woche. Bei Reduzierung der Anzahl der Betreuungstage pro Woche

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Kindern in  
Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Achtes Buch  
Sozialgesetzbuch (SGB)**

---

errechnet sich der Anspruch anteilig auf die tatsächliche Anzahl der Betreuungstage pro Woche. Es werden die Vereinbarungen in den Betreuungsverträgen der Kinder in der Kindertagespflegestelle zu Grunde gelegt. Weichen die vertraglich vereinbarten Betreuungstage der einzelnen Kinder voneinander ab oder ändert sich die Anzahl der wöchentlichen Betreuungstage im Laufe des Kalenderjahres, so wird die Anzahl der finanziellen Schließtage anhand des wöchentlichen Maximums in der jeweiligen Kindertagespflegestelle bestimmt. Bei einem Wechsel der Anzahl der Betreuungstage im laufenden Jahr ändert sich die Anzahl der finanzierten Schließungstage anteilig. Eine Übertragung ins Folgejahr ist nicht möglich.

- (6) Zur Gewährleistung der Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit (z. B. Teilnahme an Fortbildungen, Auffrischung der Kenntnisse im Rahmen der Ersten Hilfe, Fortschreibung der Konzeption etc.) ist zusätzlich die Schließung der Kindertagespflegestelle für zwei weitere Tage pro Kalenderjahr möglich (Konzeptionstage). Eine Übertragung ins Folgejahr ist nicht möglich. Bereits geleistete Förderleistungen für darüberhinausgehende Schließzeiten der Kindertagespflegestelle werden von der Kindertagespflegeperson zurückgefordert.
- (7) Der Anspruch auf finanzielle Förderung besteht auch im Krankheitsfall bis zu einer Dauer von maximal sechs Wochen im Jahr. Dies gilt sowohl für eine krankheitsbedingte Abwesenheit des Kindes als auch für die krankheitsbedingt nicht erbrachte Betreuungsleistung durch die Kindertagespflegeperson.
- (8) Kindertagespflegepersonen, die für den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie einen oder mehrere Betreuungsplätze für Ausfallzeiten einer anderen Kindertagespflegeperson aus Sankt Augustin freihalten, erhalten durchgehend für die Freihaltung des Betreuungsplatzes eine Pauschale in Höhe von 100,00 € je Platz/Monat für die Dauer der Freihaltung gewährt. Die Gewährung erfolgt monatlich mit der Auszahlung der finanziellen Förderung an die Kindertagespflegeperson. Bei Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes durch Kinder anderer Kindertagespflegepersonen in Ausfallzeiten wird die Förderleistung gemäß § 11 dieser Satzung gewährt.  
Maßgeblich im Rahmen der Zahlung der Freihaltepauschale sind die in der Anlage Qualitätskonzept Kindertagespflege definierten Standards und Zugangsvoraussetzungen.
- (9) Die Ausgestaltung der finanziellen Förderleistung erfolgt in drei Stufen. Die jeweilige Stufe berücksichtigt den Qualifizierungsstand und die berufliche Erfahrung einer Kindertagespflegeperson. Bei Kindertagespflegepersonen mit einer pädagogischen Ausbildung gemäß Personalverordnung analog § 28 Kinderbildungsgesetz erfolgt

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Kindern in  
Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Achtes Buch  
Sozialgesetzbuch (SGB)**

---

die sofortige Eingruppierung in Stufe 3. Darüber hinaus bemisst sich die Höhe der finanziellen Förderung an dem Betreuungsumfang, der Anzahl sowie dem Förderbedarf der betreuten Kinder.

- (10) Die Anpassung der Eingruppierung der Kindertagespflegeperson in die entsprechende Leistungsstufe erfolgt immer jeweils zum Ersten des darauffolgenden Monats.
- (11) Die Ausgestaltung der finanziellen Förderung im Rahmen des Angebotes der ergänzenden Betreuung gemäß § 23 Abs. 1 KiBiz in Verbindung mit § 48 Abs. 5 KiBiz erfolgt gemäß § 9 dieser Satzung.
- (12) Mietet die Kindertagespflegeperson für die ausschließliche Betreuung der Kinder Räume in Sankt Augustin an, wird zusätzlich zur Förderleistung nach Absatz 1 a), 1 b), 1 c) und 1 d) und § 9 dieser Satzung ein monatlicher Pauschalbetrag als Zuschuss zur Miete in Höhe von 100,00 € je Tagespflegekind gewährt. Der Zuschuss darf die Kaltmiete nicht übersteigen. Die Gewährung erfolgt monatlich mit der Auszahlung der finanziellen Förderung an die Kindertagespflegeperson. Der pauschale Zuschuss zur Miete wird:
  - a) nur für die Betreuung von öffentlich geförderten Kindern gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII mit Hauptwohnsitz in Sankt Augustin gewährt und
  - b) nur den Kindertagespflegepersonen gewährt, die eine tatsächliche Betreuung an fünf Tagen pro Woche von Montag bis Freitag anbieten.

Nicht gewährt wird der pauschale Zuschuss zur Miete, wenn:

- a) ein Kind aus einer anderen Kommune oder
- b) ein Sankt Augustiner Kind in einer anderen Kommune betreut wird.

Darüber hinaus entfällt der Anspruch, wenn zusätzliche öffentliche Leistungen in Bezug auf den angemieteten Wohnraum bezogen werden. Endet die Betreuung eines Kindes und kann der Betreuungsplatz nachweislich nicht sofort wieder mit einem neuen Kind belegt werden, wird der pauschale Zuschuss zur Miete noch für die Dauer von bis zu zwei Monaten gewährt.

Sollte aufgrund der Betreuung eines Kindes mit (drohender) Behinderung eine erhöhte Förderleistung nach Absatz 14 bedingt durch die Reduzierung der Kinderzahl gewährt werden, wird auch für den reduzierten Betreuungsplatz der pauschale Zuschuss zur Miete gewährt.

- (13) Im Rahmen der Gewährung einer finanziellen Förderung bei Zusammenschlüssen von Kindertagespflegepersonen gelten die im

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Kindern in  
Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Achtes Buch  
Sozialgesetzbuch (SGB)**

---

Qualitätskonzept Kindertagespflege (Anlage) definierten Standards und Vorgaben des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie in der jeweils aktuellen Fassung.

(14) Im Rahmen der Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung in einer Kindertagespflegegruppe reduziert sich, zur Unterstützung und Sicherstellung der Förderung der Kinder, die Kinderzahl um jeweils ein Kind. Das heißt, die gesetzlich vorgesehene Grenze von maximal fünf betreuten Kindern (Großtagespflege neun Kinder) reduziert sich bei der Aufnahme eines Kindes mit (drohender) Behinderung auf höchstens vier (Großtagespflege acht) Kinder. Bei Reduzierung der Kinderzahl wird nach Vorlage eines Nachweises über die anerkannte Behinderung die zweifache Förderleistung gemäß § 7 Abs. 1 a und b dieser Satzung gezahlt. Die Gewährung der zweifachen Förderleistung setzt, neben der Eignung der Kindertagespflegeperson gemäß § 5 dieser Satzung,

- den Nachweis über die erfolgreiche – mindestens begonnene – Teilnahme an einer Qualifizierung Inklusion zur Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung (§24 Abs. 4 KiBiz) und
- deren Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Sozialhilfe-, anderen Rehabilitationsträgern, Leistungserbringern und die regelmäßige Einbeziehung der Erziehungsberechtigten des Kindes voraus (§ 14 KiBiz).

**§ 8**

**Finanzielle Förderung im Rahmen von Anstellungsverhältnissen**

(1) Gemäß § 22 Abs. 6 KiBiz kann in Einzelfällen Kindertagespflege auch mit angestellten Kindertagespflegepersonen angeboten werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Anstellungsträger ein anerkannter Träger der Jugendhilfe ist,

- a) bei freien anerkannten Trägern der Jugendhilfe ein Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt besteht,
- b) die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer Kindertagespflegeperson gewährleistet wird.

(2) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann Anstellungsträger auch sein, wer die Qualifikationsanforderungen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 oder Nr. 2 KiBiz erfüllt. Zusätzlich muss ein Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt, welcher auch die Vorgaben des § 8 a Abs. 4 SGB VIII erfüllt, bestehen und die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer Kindertagespflegeperson gewährleistet sein.

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Kindern in  
Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Achtes Buch  
Sozialgesetzbuch (SGB)**

---

- (3) Befindet sich eine Kindertagespflegeperson in einem Anstellungsverhältnis, kann die Auszahlung der finanziellen Förderung gemäß § 7 Absatz 1 dieser Satzung im Einverständnis mit der Kindertagespflegeperson (Vorlage einer Abtretungserklärung) auch an deren Anstellungsträger erfolgen. Voraussetzung hierfür sind die Kriterien gemäß § 8 Absatz 1 und Absatz 2 dieser Satzung.
- (4) Auf Antrag und Nachweis der Erforderlichkeit (z. B. Fahrten zu einer Kindertageseinrichtung etc.) wird einer Kindertagespflegeperson, die im Haushalt der Kindeseltern angestellt ist, eine pauschale Fahrtkostenerstattung in Höhe von 50,00 € pro Monat pro Elternhaushalt gewährt.
- (5) Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten des Kindes, reduziert sich der Förderbetrag wegen nicht anfallender Sachkosten je betreutem Kind und Betreuungsstunde auf die Anerkennung der Förderleistung gemäß § 7 Absatz 1 b) dieser Satzung.
- (6) Mietet der Anstellungsträger für die ausschließliche Betreuung der Kinder Räume in Sankt Augustin an, wird ein monatlicher Pauschalbetrag als Zuschuss zur Miete gewährt. Für die Gewährung des Zuschusses gelten die in § 7 Absatz 12 dieser Satzung genannten Kriterien.

**§ 9**  
**Finanzielle Förderung bei ergänzender Betreuung**

- (1) Die finanzielle Förderung an die Kindertagespflegeperson bei ergänzender Betreuung wird in Verbindung mit § 6 Absatz 7, § 7 Absatz 1 c) und 1 d) und Absatz 3 und 4 dieser Satzung unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder auf Basis der förderfähigen Betreuungsstunden gewährt und richtet sich nach der Tabelle TVöD VKA, Anlage C (Sozial- und Erziehungsdienst), Entgeltgruppe S 3, in der jeweils aktuellen Fassung (s. Anlage „Geldleistung für Kindertagespflegepersonen“).  
Bei der Berechnung der Höhe des monatlichen Förderbetrags wird die Geldleistung pro Stunde mit der im Betreuungsvertrag vereinbarten wöchentlichen Stundenzahl **mit 4,33 Wochen** multipliziert.
- (2) Die Anpassung der Förderleistung erfolgt gemäß der in § 52 Abs. 2 TVöD BT-B ausgewiesenen Stufenlaufzeiten der S-Tabelle. Die Eingruppierung in die nächsthöhere Stufe wird nur bei ununterbrochener Ausübung der Tätigkeit gewährt. Die in § 7 Absatz 2

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Kindern in  
Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Achtes Buch  
Sozialgesetzbuch (SGB)**

---

dieser Satzung ausgewiesene Dynamisierung für den in § 7 Absatz 1 b) ausgewiesenen Anerkennungsbeitrag zur Förderleistung entfällt.

(3) Erfolgt die ergänzende Betreuung in den Räumen der Kindertagespflegeperson, so wird hierfür eine Sachkostenpauschale gemäß § 7 Absatz 1 a) dieser Satzung gewährt.

**§ 10  
Erstattungen an die Kindertagespflegeperson**

(1) Bei erfolgreicher Absolvierung der Qualifikation nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) wird der Kindertagespflegeperson auf Nachweis einmalig der Landeszuschuss gemäß § 46 Abs. 4 KiBiz in Höhe von maximal 2.000 € gewährt. Voraussetzung hierfür ist, dass es sich bei der Kindertagespflegepersonen um eine angehende Kindertagespflegeperson handelt. Unterschreiten die Kosten für die Qualifizierung die Höhe des maximalen Zuschusses, so werden die tatsächlichen Kosten bei der Gewährung des Zuschusses zu Grunde gelegt.

(2) Mit der Erteilung der Pflegeerlaubnis und erfolgreicher Erstvermittlung eines Sankt Augustiner Kindes in die Kindertagespflegestelle erstattet der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie:

- a) 50 % der Kosten für die Teilnahme von Kindertagespflegepersonen mit erfolgreich abgeschlossener DJI-Qualifizierung (160 Stunden) an einer Anschlussqualifizierung (140 Stunden) gemäß dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (QHB).
- b) 50 % der Kosten für die Teilnahme von Kindertagespflegepersonen mit einer pädagogischen Ausbildung (gemäß § 28 Abs. 1 KiBiz) bei erfolgreicher Absolvierung der Qualifikation nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB). Der in § 10 Absatz 1 benannte Landeszuschuss gemäß § 46 Abs. 4 KiBiz kann in diesen Fällen (a / b) nicht in Anspruch genommen werden,
- c) 100 % der Kosten für die Ausstellung einer ärztlichen Bescheinigung (für alle volljährigen Personen, die in der Kindertagespflegestelle leben),
- d) 100 % der Kosten für die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a BundeszentralregisterG (BZRG) - für alle volljährigen Personen, die in der Kindertagespflegestelle leben – sowie

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Kindern in  
Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Achtes Buch  
Sozialgesetzbuch (SGB)**

---

e) 100 % der Kosten für die Absolvierung eines Erste-Hilfe-Kurses am Kind und Säugling.

(3) Nach Ablauf der Gültigkeit bzw. Änderung der Pflegeerlaubnis erstattet der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie auf Nachweis die im Rahmen der Überprüfung der Kindertagespflegeperson anfallenden Kosten für die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a BZRG und die Kosten für die Ausstellung einer ärztlichen Bescheinigung für alle volljährigen Personen, die in der Kindertagespflegestelle leben.

(4) Bei Ausübung der Tätigkeit im Haushalt des Kindes oder in anderen Räumen beschränkt sich die Erstattung der vorgenannten Kosten sowohl bei der Erteilung als auch bei Verlängerung der Eignungsbestätigung bzw. Pflegeerlaubnis ausschließlich auf die Kindertagespflegeperson.

(5) Kindertagespflegepersonen bekommen die nachgewiesenen Aufwendungen gemäß § 7 Absatz 1 c) und 1 d) dieser Satzung in der Regel nur für Kinder mit Hauptwohnsitz in Sankt Augustin, die sich in öffentlich geförderter Kindertagespflege befinden, erstattet.

(6) Wird ein Kind bei einer Kindertagespflegeperson außerhalb des Jugendamtsbezirks seines Wohnsitzes betreut, so leistet das Jugendamt seines Wohnsitzes pauschal ein Drittel der nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII monatlich erstatteten Versicherungsbeiträge (§ 7 Absatz 1 c) und 1 d) der Satzung) an das Jugendamt, das diese Aufwendungen an die Kindertagespflegeperson erstattet und in dessen Bezirk das Kind von einer Kindertagespflegeperson betreut wird, soweit die betroffenen Jugendämter nichts Abweichendes vereinbaren (§ 49 Abs. 3 KiBiz).

(7) Die vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Sankt Augustin ausgezahlten Förderbeträge (Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung) an die Kindertagespflegeperson bilden die Berechnungsgrundlage für die hälftige Erstattung der angemessenen und nachgewiesenen Aufwendungen gemäß den § 7 Absatz 1 c) und 1 d) dieser Satzung. Dabei werden die aktuellen Beitragssätze der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung berücksichtigt. Nachgewiesene Leistungen für die angemessene Unfallversicherung werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt.

(8) Die Auszahlung der anteiligen Sozialversicherungsbeiträge wird auf Antrag nach Vorlage der entsprechenden Nachweise übernommen.

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Kindern in  
Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Achtes Buch  
Sozialgesetzbuch (SGB)**

---

Die Gewährung erfolgt monatlich mit der Auszahlung der finanziellen Förderung an die Kindertagespflegeperson.

(9) Die Kosten für die gemäß § 5 Absatz 3 erforderliche Qualifikation im Rahmen der Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung werden seitens des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie zu 100 % erstattet. Maßgeblich im Rahmen der Kostenerstattung sind die im Qualitätskonzept Kindertagespflege definierten Standards/ Zugangsvoraussetzungen und die erfolgreiche Teilnahme an einem Zertifikatskurs Inklusion (100 Stunden) gemäß den Vorgaben des MKJFGI des Landes NRW in der jeweils aktuellen Fassung.

**§ 11  
Vertretung**

In Ausfallzeiten (z. B. Krankheit) einer Kindertagespflegeperson ist rechtzeitig seitens des Jugendamtes eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Tagespflegekind sicherzustellen (§ 23 Abs. 4 SGB VIII). Im Interesse des Kindeswohls sollten Kindertagespflegeperson und Eltern Urlaub und anderweitig abzusehende Ausfallzeiten in der Betreuung rechtzeitig miteinander abstimmen, um Anlässe zur Ersatzbetreuung gering zu halten (§ 23 Abs. 2 KiBiz).

Wird in Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson (siehe § 7 Absatz 7) seitens der Erziehungsberechtigten des Kindes eine andere qualifizierte Kindertagespflegeperson zur Vertretung in Anspruch genommen, erhält auch die Vertretungsperson auf Nachweis eine finanzielle Förderung. Die finanzielle Förderung wird anteilig für den zu vertretenden Zeitraum gewährt. Bei der Berechnung der finanziellen Förderung wird die Eingruppierung der Vertretungsperson berücksichtigt.

**§ 12  
Elternbeitrag**

Für die Inanspruchnahme der finanziellen Förderung von Kindern in Kindertagespflege wird gemäß § 51 Abs. 1 KiBiz von den Erziehungsberechtigten ein pauschalierter, öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag (Elternbeitrag) erhoben. Die Erhebung des Kostenbeitrages erfolgt aufgrund der „Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und für die Kindertagespflege“ in der jeweils geltenden Fassung.

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Kindern in  
Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Achtes Buch  
Sozialgesetzbuch (SGB)**

---

**§ 13  
Bestandsschutz**

- (1) Für Kindertagespflegepersonen mit abgeschlossener Prüfung gemäß DJI-Curriculum (160 Stunden), die sich im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit bewährt haben, entfällt der Nachweis über die Absolvierung einer Qualifikation nach QHB. Maßgeblich hierfür ist, dass die Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII vor dem 01.08.2022 erteilt wurde. Die in § 22 Abs. 2 und Abs. 6 KiBiz genannten Voraussetzungen bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der in § 7 Absatz 12 gewährte pauschale Zuschuss zur Miete gilt nicht für die Großtagespflegestelle „Wehrfeldstraße 3 g“ in Sankt Augustin-Mülldorf. Hier gelten bis auf weiteres die im Nutzungsvertrag mit den Kindertagespflegepersonen vereinbarten Konditionen.

**§ 14  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt ab dem 01.01.2025 in Kraft.

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Kindern in  
Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Achtes Buch  
Sozialgesetzbuch (SGB)**

---

**Anlage 1**

**Qualitätskonzept Kindertagespflege**

Anlage 1 zu § 1 der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Förderung  
von Kindern in Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Achtes Buch  
Sozialgesetzbuch (SGB)  
gültig ab 01.01.2025

# **Qualitätskonzept**

## **K I N D E R T A G E S P F L E G E**

### **in Sankt Augustin**

in Kooperation mit dem Sozialdienst katholischer Frauen e. V.  
Bonn und Rhein-Sieg-Kreis



Sozialdienst katholischer Frauen e.V.  
Bonn und Rhein-Sieg-Kreis

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Kindern in  
Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Achtes Buch  
Sozialgesetzbuch (SGB)**

---

**Herausgeber**

Stadt Sankt Augustin  
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie  
Markt 71  
53757 Sankt Augustin  
[www.sankt-augustin.de](http://www.sankt-augustin.de)

**in Kooperation mit dem**

Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Bonn und Rhein-Sieg-Kreis  
Hopfengartenstraße 16  
53721 Siegburg  
[www.skf-bonn-rhein-sieg.de](http://www.skf-bonn-rhein-sieg.de)

Stand: August 2024

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Kindern in  
Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Achtes Buch  
Sozialgesetzbuch (SGB)**

---



Sehr geehrte Eltern,  
sehr geehrte Kindertagespflegepersonen,

bereits früh wird der Grundstein dafür, dass Kinder selbstständig, neugierig und eigenverantwortlich die Welt entdecken, in der Familie gelegt.

Gemeinsam mit Ihnen, den Eltern und Kindertagespflegepersonen setzt sich die Stadt Sankt Augustin für Lern- und Lebensorte von Eltern und Kindern ein. Stetig werden weitere Entwicklungs- und Bildungschancen für Kinder vom Säugling bis in die Schulzeit in Sankt Augustin geschaffen.

Aus diesem Grunde begleiten wir Sie mit Angeboten in der Kindertagespflege, die Sie in diesem Konzept finden.

Ziel dieses Qualitätskonzeptes ist die Vorhaltung einheitlicher Standards, um für Sie als Eltern und Kindertagespflegepersonen ein vertrauensvolles und transparentes Angebot zu gewährleisten.

Dr. Max Leitterstorf  
Bürgermeister

Dr. Martin Eßler  
Erster Beigeordneter

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Kindern in  
Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Achtes Buch  
Sozialgesetzbuch (SGB)**

---

	<b>Seite</b>
<b>Kapitel 1</b>	
<b>Die Kindertagespflege stellt sich vor .....</b>	<b>8</b>
1.1 Rahmenbedingungen - kurz und kompakt.....	8
1.1.1 Rechtliche Grundlagen .....	8
1.1.2 Definition erlaubnispflichtige Kindertagespflege.....	8
1.1.3 Qualifizierte Kindertagespflegepersonen .....	8
1.1.4 Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII .....	8
1.1.5 Angebotsformen der Kindertagespflege.....	8
1.1.6 Einzelfallregelungen im Rahmen der Erlaubniserteilung.....	9
1.1.7 Status der Kindertagespflegeperson.....	9
1.1.8 Finanzielle Rahmenbedingungen.....	10
1.1.9 Fachberatungen Kindertagespflege .....	10
<b>Kapitel 2</b>	
<b>Qualitative Grundsätze der Kindertagespflege .....</b>	<b>11</b>
2.1 Unser Qualitätsverständnis zur Kindertagespflege in Sankt Augustin	12
<b>Kapitel 3</b>	
<b>Unsere Angebote zu den Schwerpunkten Beratung, Begleitung, Vermittlung und Qualifizierung .....</b>	<b>14</b>
3.1 Beratung und Begleitung .....	14
3.1.1 Angebote für die Kindertagespflegeperson im Rahmen der Beratung und Begleitung .....	15
• Informations- u. Beratungsgespräch vor Eröffnung des Eignungsverfahrens zum Erwerb einer Pflegeerlaubnis .....	15
• Beratung und Begleitung während des Eignungsverfahrens zum Erwerb einer Pflegeerlaubnis .....	15
• Hausbesuche während des Eignungsverfahrens zum Erwerb einer Pflegeerlaubnis .....	15
• Hausbesuche nach Erhalt der Pflegeerlaubnis .....	16
• Kindertagespflegetreffen.....	16
• Telefonische Beratung/persönliches Einzelgespräch .....	16
• Qualitätsabfrage/Evaluation .....	17
3.1.2 Angebote für Eltern im Rahmen der Beratung und Begleitung	17
• Telefonische Beratung/persönliches Einzelgespräch .....	17
• Ersatzbetreuung in Ausfallzeiten	

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Kindern in  
Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Achtes Buch  
Sozialgesetzbuch (SGB)**

---

der Kindertagespflegeperson.....	17
• Qualitätsabfrage/Evaluation.....	17
3.2 Vermittlung .....	18
3.2.1 Angebot für die Kindertagespflegeperson im Rahmen der Vermittlung.....	18
• Vermittlung der Betreuungsplätze.....	18
3.2.2 Angebot für die Eltern im Rahmen der Vermittlung .....	18
• Persönliche Anmeldegespräche für Eltern.....	18
3.3 Qualifizierung.....	19
3.3.1 Angebote für die Kindertagespflegeperson im Rahmen der Qualifizierung .....	19
• Qualifizierung zum Erwerb der Pflegeerlaubnis .....	19
• Qualifizierung zum fortlaufenden Erhalt der Pflegeerlaubnis .....	19
• Zusatzqualifizierung im Rahmen der Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung.....	20
<b>Kapitel 4</b> <b>Unser Qualitätsverständnis zur fachlichen Eignung einer Kindertagespflegeperson .....</b>	<b>21</b>
4.1 Rechtliche Grundlagen .....	21
4.2 Eignungskriterien .....	21
4.3 Persönliche Eignung einer Kindertagespflegeperson .....	21
4.3.1 Grundvoraussetzungen für die Kindertagespflegeperson .....	21
4.3.2 Grundvoraussetzungen für die Kindertagespflegeperson in der Arbeit mit Kindern.....	22
4.3.3 Grundvoraussetzungen für die Kindertagespflegeperson in der Arbeit mit Eltern.....	22
4.4 Sachkompetenz einer Kindertagespflegeperson .....	23
4.4.1 Grundvoraussetzungen der Kindertagespflegeperson im Hinblick auf sachliche Kompetenzen.....	23

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Kindern in  
Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Achtes Buch  
Sozialgesetzbuch (SGB)**

---

<b>Kapitel 5</b>	
<b>    Unser Qualitätsverständnis zur Eignung der Räume     der Kindertagespflegestelle.....</b>	<b>24</b>
5.1 Rechtliche Grundlagen.....	24
5.2 Räumliche Voraussetzungen.....	24
5.2.1 In den eigenen Wohnräumen der Kindertagespflegeperson.....	25
5.2.2 Im Haushalt der Eltern des Kindes.....	26
5.2.3 In anderen geeigneten Räumen, die weder zum Wohnraum der Kindertagespflegeperson noch dem der Eltern gehören.....	26
▪ Nutzungsänderung.....	26
▪ Lebensmittelüberwachung.....	27
▪ Eine Kindertagespflegeperson betreut Tagespflegekinder in anderen geeigneten Räumen.....	27
▪ Zwei oder drei Kindertagespflegepersonen betreuen Tagespflegekinder in anderen geeigneten Räumen (Groß- tagespflege).....	29
<b>Kapitel 6</b>	
<b>    Unser Qualitätsverständnis zur fachlichen Eignung einer     Kindertagespflegeperson bzw. einer Kindertagespflegestelle im     Rahmen der Betreuung eines Kindes mit (drohender) Behinderung..</b>	<b>31</b>
6.1 Rechtliche Grundlagen,.....	31
6.2 Persönliche und fachliche Eignung der Kindertagespflegeperson....	31
6.3 Räumliche Voraussetzungen.....	32
6.4 Organisationsstruktur.....	33
6.4.1 Vermittlung eines inklusiven Betreuungsplatzes.....	33
6.4.2 Beratung und Begleitung von Eltern und Kindertagespflegepersonen.....	34
6.4.3 Anzahl der Betreuungsplätze.....	34

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Kindern in  
Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Achtes Buch  
Sozialgesetzbuch (SGB)**

---

<b>Kapitel 7</b>	
<b>    Unser Qualitätsverständnis der Verfahrensschritte im Rahmen     des Eignungsverfahrens einer Kindertagespflegeperson.....</b>	<b>35</b>
7.1 Zugangsvoraussetzungen in das städtische Eignungsverfahren.....	35
7.2 Schritte des Eignungsverfahrens.....	35
7.2.1 Absolvierung eines Qualifizierungskurses.....	35
7.2.2 Erstellung einer Präsentationsmappe.....	36
7.2.3 Einladung zum Eignungsgespräch.....	37
7.2.4 Hausbesuch.....	37
7.2.5 Erteilung der Pflegeerlaubnis.....	37
7.2.6 Änderung der Pflegeerlaubnis.....	38
7.2.7 Erteilung der Pflegeerlaubnis nach Ablauf der Gültigkeit.....	38
7.3 Gründe zur Versagung oder zum Widerruf der Erlaubnis zur Kindertagespflege.....	39
7.3.1 Verfahren bei Feststellung der Nicht-Eignung im Eignungsverfahren.....	40
7.3.2 Verfahren bei Feststellung der Nicht-Eignung während der Ausübung der Tätigkeit.....	40
<b>Kapitel 8</b>	
<b>    Unser Qualitätsverständnis zur Kindertagespflege     im Anstellungsverhältnis.....</b>	<b>42</b>
8.1 Status der Kindertagespflegeperson.....	42
8.2 Rechtliche Grundlagen für Anstellungsträger.....	42
8.3 Abtretung der Geldleistung seitens der Kindertagespflegeperson.....	43
<b>Kapitel 9</b>	
<b>    Unser Qualitätsverständnis zur Ausgestaltung     einer Großtagespflegestelle.....</b>	<b>44</b>
9.1 Rechtliche Grundlagen.....	44
9.2 Rechtliche Abgrenzung zwischen Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung.....	44
9.3 Rahmenbedingungen für räumliche Voraussetzungen.....	46
9.4 Organisationsstruktur.....	46

---

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Kindern in  
Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Achtes Buch  
Sozialgesetzbuch (SGB)**

---

9.4.1 Kontraktvereinbarungen mit den Kindertagespflegepersonen..	46
9.4.2 Vertragsgestaltung mit den Personensorgeberechtigten des Kindes.....	46
▪ Selbstständige Kindertagespflegepersonen.....	46
▪ Angestellte Kindertagespflegepersonen.....	46
9.4.3 Vertretung.....	46
▪ Selbstständige Kindertagespflegepersonen.....	46
▪ Angestellte Kindertagespflegepersonen.....	46
9.4.4 Genehmigung.....	46
<b>Kapitel 10 Unser Qualitätsverständnis zur Ersatzbetreuung in Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson.....</b>	<b>48</b>
10.1 Rechtliche Grundlage.....	48
10.2 Organisationsstruktur.....	48
10.3 Rahmenbedingungen.....	49
10.3.1 Anzahl der Vertretungsplätze.....	49
10.3.2 Fachberatung Kindertagespflege.....	49
10.3.3 Tagespflegekind.....	50
10.3.4 Kindertagespflegeperson.....	50
<b>Literaturhinweise.....</b>	<b>50</b>

## **Kapitel 1**

### **Die Kindertagespflege stellt sich vor**

#### **1.1 Rahmenbedingungen - kurz und kompakt**

##### **1.1.1 Rechtliche Grundlagen**

Das Sozialgesetzbuch (SGB) VIII und das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) Nordrhein-Westfalen bilden die gesetzlichen Grundlagen der Kindertagespflege.

##### **1.1.2 Definition erlaubnispflichtige Kindertagespflege**

Die erlaubnispflichtige Kindertagespflege ist dann gegeben, wenn eine Person ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will (§ 43 Abs. 1 SGB VIII).

##### **1.1.3 Qualifizierte Kindertagespflegepersonen**

Qualifizierte Kindertagespflegepersonen sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und ihre Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten, Kindertagespflegepersonen und anderen Professionen auszeichnen. Sie verfügen über vertiefende Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege und über kindgerechte Räumlichkeiten (§ 43 Abs. 2 SGB VIII).

##### **1.1.4 Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII**

Eine Person, die ein oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf einer schriftlichen Erlaubnis (Pflegeerlaubnis). Die Pflegeerlaubnis ist auf fünf Jahre befristet und befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern (§ 43 Abs. 3 SGB VIII). Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen (§ 22 Abs. 1 KiBiz).

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Kindern in  
Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Achtes Buch  
Sozialgesetzbuch (SGB)**

---

#### **1.1.5 Angebotsformen der Kindertagespflege**

Die Ausübung der Tätigkeit einer Kindertagespflegeperson kann im eigenen Haushalt, im Haushalt der Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen (z. B. angemietete Räumlichkeiten) erfolgen.

Darüber hinaus ist eine ergänzende Kindertagespflege in den Räumen einer Kindertageseinrichtung oder in den eigenen Räumen möglich (§ 23 Abs. 1 KiBiz). Ziel dieses Angebots ist die Unterstützung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu besonderen Zeiten (z. B. Schicht- oder Nacharbeit).

In der Großtagespflege werden maximal neun Kinder von höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut (§ 22 Abs. 3 KiBiz).

#### **1.1.6 Einzelfallregelungen im Rahmen der Erlaubniserteilung**

Eine Kindertagespflegeperson kann im Einzelfall maximal acht Betreuungsverträge abschließen unter der Voraussetzung, dass immer nur fünf Kinder zeitgleich anwesend sind (§ 22 Abs. 2 Satz 2 KiBiz).

Eine Kindertagespflegeperson mit dem Abschluss einer Qualifizierung nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch (QHB) bzw. eine sozialpädagogische Fachkraft im Sinne der Personalverordnung gemäß § 28 Abs. 1 KiBiz – mit einer Qualifikation zur Kindertagespflege auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans, entsprechend mindestens der Hälfte des Standards des DJI-Curriculums, kann im Einzelfall bis zu zehn Betreuungsverträge abschließen unter der Voraussetzung, dass immer nur fünf Kinder zeitgleich anwesend sind und sie gewährleistet, dass regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich und diese immer in denselben Gruppenzusammensetzungen betreut werden (§ 22 Abs. 2 Satz 3 Nummern 1 und 2 KiBiz).

In einer Großtagespflegestelle können insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn die vorgenannten Voraussetzungen seitens der Kindertagespflegepersonen erfüllt werden (§ 22 Abs. 3 Satz 3 KiBiz).

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Kindern in  
Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Achtes Buch  
Sozialgesetzbuch (SGB)**

---

Zitat (§ 23 Abs. 1 Satz 3 KiBz):

*„Erfolgt die ergänzende Kindertagespflege in Tageseinrichtungen mit verlängerter Öffnungszeit, kann die Kindertagespflegeperson über die Woche betrachtet mehr als zehn fremde Kinder betreuen. Es dürfen jedoch auch in diesen Zeiten von einer Kindertagespflegeperson nicht mehr als fünf Kinder gleichzeitig betreut werden.“*

#### **1.1.7 Status der Kindertagespflegeperson**

Je nach Angebotsform ist der Status einer Kindertagespflegeperson

- der selbstständigen Tätigkeit oder
- dem Anstellungsverhältnis

zuzuordnen.

#### **1.1.8 Finanzielle Rahmenbedingungen**

Die Kindertagespflegeperson hat nach Erteilung der Pflegeerlaubnis die Möglichkeit, ihre genehmigten Betreuungsplätze privat oder öffentlich gefördert auf dem Betreuungsmarkt anzubieten. Im Rahmen der Vermittlung und Beratung werden die Erziehungsberechtigten des Kindes und die Kindertagespflegeperson von den Fachberatungen Kindertagespflege auf diese unterschiedlichen Möglichkeiten hingewiesen. Die Rahmenbedingungen der finanziellen Förderung sind in der „Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB)“ in Verbindung mit den gesetzlichen Vorgaben definiert.

#### **1.1.9 Fachberatungen Kindertagespflege**

Zur Sicherstellung des qualitativen und quantitativen Ausbaus der Kindertagespflege kooperiert der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Sankt Augustin mit dem Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Bonn und Rhein-Sieg-Kreis.

Insgesamt stehen Eltern und Kindertagespflegepersonen vier Fachberatungen Kindertagespflege zur Verfügung. Die Zuständigkeit der Fachberatungen Kindertagespflege im Rahmen der Vermittlung, Begleitung, Beratung und

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Kindern in  
Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Achtes Buch  
Sozialgesetzbuch (SGB)**

---

Qualifizierung bezieht sich ausschließlich auf Eltern und Kindertagespflegepersonen, die in Sankt Augustin wohnen (siehe hierzu: [www.sankt-augustin.de](http://www.sankt-augustin.de) ⇒ Familie - Soziales ⇒ Kindertagesbetreuung ⇒ Kindertagespflege).

## **Kapitel 2**

### **Qualitative Grundsätze der Kindertagespflege**

#### **2.1 Unser Qualitätsverständnis zur Kindertagespflege in Sankt Augustin**

Die gesellschaftlichen Veränderungen der letzten Jahre und die aktuellen Erkenntnisse aus der Hirnforschung führen dazu, dass die Anforderungen an die Bildung, Förderung und Betreuung von Kindern stetig weiterentwickelt werden. Dies beinhaltet neben der Schaffung neuer Betreuungsplätze, insbesondere für Kinder unter drei Jahren, auch die Weiterentwicklung der Bildungskonzepte mit dem Ziel, die frühe Förderung von Kindern in der Arbeit vor Ort sicherzustellen.

Gesellschaftspolitisches und fachliches Ziel ist die Bereitstellung vielfältiger Angebote an Tagesbetreuungsmöglichkeiten, welche den individuellen Lebenssituationen von Familien gerecht werden und eine optimale Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen.

In diesem Entwicklungsprozess gewinnt das Betreuungsangebot der Kindertagespflege zunehmend an Bedeutung, da aufgrund ihrer familiären Betreuungsstruktur sowohl die individuelle Förderung eines Kindes als auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf optimal gewährleistet werden kann. Die gesetzlichen Veränderungen der letzten Jahre hatten somit zur Folge, dass sich die Kindertagespflege zunehmend von einer privat organisierten zu einer öffentlich regulierten Betreuungsform entwickelt hat.

Hierbei bestand die große Herausforderung für die Stadt Sankt Augustin, dass das Betreuungsangebot Kindertagespflege innerhalb kürzester Zeit ein eigenständiges Profil entwickeln musste, um sich neben den über viele Jahre gewachsenen und gefestigten Strukturen einer Kindertageseinrichtung auf dem Betreuungsmarkt etablieren zu können. Dazu wurde im März 2007 im Jugendamt der Stadt Sankt Augustin eine Fachstelle Kindertagespflege eingerichtet.

Diese Fachstelle Kindertagespflege gründete in Kooperation mit den freien Trägern Sozialdienst katholischer Frauen für den Rhein-Sieg-Kreis e. V. (SkF), Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Sankt Augustin e. V. (DKSB) und den Familienzentren „Sankt Anna“ aus Hangelar, „Rasselbande“ aus Mülldorf und „Wacholderweg“ aus Niederpleis, einen „Runden Tisch Kindertagespflege“. Ziel des Runden Tisches war die Entwicklung eines „Qualitätskonzeptes Kindertagespflege“, welches langfristig ein für Kindertagespflegepersonen, Eltern und Kinder vertrauensvolles, transparentes System

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Kindern in  
Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Achtes Buch  
Sozialgesetzbuch (SGB)**

---

gewährleistet und den quantitativen bzw. qualitativen Ausbau der Kindertagespflege in Sankt Augustin sicherstellt.

Die Entwicklung eines eigenständigen Profils der Kindertagespflege basiert vor allen Dingen auf den Schwerpunkten:

- Beratung,
- Begleitung,
- Vermittlung und
- Qualifizierung.

In Folge dessen orientierte sich die Erstellung der Angebote und Inhalte des Qualitätskonzeptes Kindertagespflege an den vorgenannten Schwerpunkten.

Im Jahr 2008 wurde mit Einführung des Kinderbildungsgesetzes (KiBz) erstmals sowohl für die Kindertagespflege als auch für die Kindertageseinrichtungen der Förderauftrag und die Grundsätze für die Bildungs- und Erziehungsarbeit gleichbedeutend geregelt. Dies hatte zur Folge, dass sich die Anforderungen im Rahmen der Qualifizierung zum Erwerb einer Pflegeerlaubnis gemäß § 43 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) und die Maßstäbe im Zusammenhang mit der anschließenden Ausübung der Tätigkeit einer Kindertagespflegeperson in den letzten Jahren zunehmend veränderten.

Infolge dessen wurde zur Sicherstellung des fortlaufenden quantitativen und qualitativen Ausbaus der Kindertagespflege im August 2009 eine weitere Stelle Fachberatung Kindertagespflege in Kooperation mit dem Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Bonn und Rhein-Sieg-Kreis eingerichtet. Der steigende Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren hatte zur Folge, dass im September 2012 eine zusätzliche Fachberatungsstelle Kindertagespflege im Jugendamt der Stadt Sankt Augustin ergänzt wurde.

Im Zusammenhang mit der zweiten Revision des Kinderbildungsgesetzes im August 2014, welche nun auch die Förderung und Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung in Kindertagespflege vorsieht, wurde gemäß Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Stadt Sankt Augustin die Anzahl der Fachberatungen Kindertagespflege weiter ausgebaut. Seit August 2015 wird das Team Kindertagespflege durch eine weitere Fachberatungsstelle beim Kooperationspartner Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Bonn und Rhein-Sieg-Kreis ergänzt.

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Kindern in  
Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Achtes Buch  
Sozialgesetzbuch (SGB)**

---

Grundlegende Aufgaben der Fachberatungen Kindertagespflege sind - neben der Sicherstellung der Vorhaltung bedarfsgerechter Betreuungsplätze - die Angebote und Inhalte des Qualitätskonzeptes Kindertagespflege an den Bedürfnissen der Familien und Kindertagespflegepersonen stetig weiterzuentwickeln.

In Folge dessen berücksichtigen die Fachberatungen Kindertagespflege bei der Ausgestaltung der Angebote neben den gesetzlichen Vorgaben und den fachlichen Empfehlungen des Landesjugendamtes die individuellen Bedürfnisse und Lebenssituationen von Familien und Kindertagespflegepersonen. Durch persönliche Gespräche und Befragungen zu bestimmten Themenbereichen erhalten die Fachberatungen Kindertagespflege die Möglichkeit, die Angebote regelmäßig zu überprüfen und den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Ziel dieser Angebote ist es zum einen, Eltern und Kindern eine ihren Bedürfnissen und Vorstellungen entsprechende passgenaue Kindertagespflegestelle zu vermitteln und zum anderen Kindertagespflegepersonen unter Berücksichtigung ihrer Fragen, Sorgen und Wünsche jegliche Unterstützung bei der Umsetzung ihrer fachlichen Arbeit vor Ort zu bieten.

Parallel hierzu wurde in den letzten Jahren ein Verbundsystem aufgebaut, welches die Angebote vor Ort ergänzt und die qualitative Weiterentwicklung der Kindertagespflege gewährleistet. Im Rahmen dessen arbeiten die Fachberatungen Kindertagespflege mit den Kindertageseinrichtungen und Familienzentren vor Ort zusammen, wirken in verschiedenen Arbeitskreisen mit und sichern durch die eigene Teilnahme an Fortbildungen und Zertifizierungen (z.B. Inklusion) ihre fachliche Weiterbildung.

## **Kapitel 3**

### **Unsere Angebote zu den Schwerpunkten Beratung, Begleitung, Vermittlung und Qualifizierung**

#### **3.1 Beratung und Begleitung**

##### Ausgangssituation

Zitat (§ 15, Ziffern 2 und 3 KiBiz):

*„Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege gestalten ihre Bildungsangebote so, dass die individuellen Belange und die unterschiedlichen Lebenslagen der Kinder und ihrer Familien Berücksichtigung finden. Die Bildungsgelegenheiten sind so zu gestalten, dass die Kinder neben Wissen und Kompetenzen auch Bereitschaften und Einstellungen entwickeln bzw. weiterentwickeln.“*

*Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege bieten auf Basis der Eigenaktivität des Kindes und orientiert an seinem Alltag vielfältige Bildungsmöglichkeiten, die die motorische, sensorische, emotionale, ästhetische, kognitive, kreative, soziale und sprachliche Entwicklung des Kindes ganzheitlich fördern und die Begegnung und Auseinandersetzung mit anderen Menschen einschließen. Wesentlicher Ausgangspunkt für die Gestaltung der pädagogischen Arbeit sind die Stärken, Interessen und Bedürfnisse des Kindes.“*

Damit die Umsetzung des gesetzlichen Bildungsauftrags sichergestellt werden kann, ist im Hinblick auf die qualitative Ausgestaltung der Kindertagespflege der Einsatz von fachlich qualifizierten Kindertagespflegepersonen in der Praxis vor Ort eine Grundvoraussetzung.

Aus diesem Grund bieten die Fachberatungen Kindertagespflege sowohl für Kindertagespflegepersonen als auch für Eltern eine Vielzahl an Beratungs- und Begleitungsmöglichkeiten an:

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Kindern in  
Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Achtes Buch  
Sozialgesetzbuch (SGB)**

---

**3.1.1 Angebote für die Kindertagespflegeperson  
im Rahmen der Beratung und Begleitung**

**▪ Informations- und Beratungsgespräch vor Eröffnung des  
Eignungsverfahrens zum Erwerb einer Pflegeerlaubnis**

Es besteht die Möglichkeit für potentielle Kindertagespflegepersonen zur Teilnahme an einem unverbindlichen Informations- und Beratungsgespräch mit der für sie zuständigen Fachberatung Kindertagespflege. In diesem Gespräch erfährt die interessierte Person alles Wesentliche über das Angebot Kindertagespflege und erhält eine Entscheidungshilfe, ob die Ausübung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson für sie geeignet wäre. Aufgrund der Vielzahl an Informationen erhält sie zum Abschluss ein Informationspaket, um Informationen nochmals nachlesen zu können.

**▪ Beratung und Begleitung während des Eignungsverfahrens  
zum Erwerb einer Pflegeerlaubnis**

Mit Abgabe der persönlichen Präsentationsmappe der interessierten Person ist das Eignungsverfahren offiziell eröffnet. Das Eignungsverfahren besteht aus mehreren Bausteinen und hat zum Ziel, die fachliche und persönliche Eignung einer Kindertagespflegeperson und die räumliche Eignung der Kindertagespflegestelle zu überprüfen.

Auf dem Weg zum Erwerb der Pflegeerlaubnis begleiten die Fachberatungen Kindertagespflege die interessierten Personen individuell.

Ein Baustein des Eignungsverfahrens ist das Eignungsgespräch, welches die angehende Kindertagespflegeperson nach erfolgreich bestandener Qualifizierungsprüfung im Jugendamt der Stadt Sankt Augustin absolviert.

Das Eignungsgespräch wird immer von zwei Fachberatungen Kindertagespflege begleitet. Im Hinblick auf den Aufbau einer professionellen Zusammenarbeit mit den Fachberatungen Kindertagespflege erlebt die potentielle Kindertagespflegeperson stets eine angenehme, wertschätzende, vertrauensvolle Gesprächs-atmosphäre, die neben der Gewährleistung eines ausreichenden Zeitfensters für Fragen und Anliegen auch eine zügige Antwort über das Ergebnis des Eignungsgespräches beinhaltet.

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Kindern in  
Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Aches Buch  
Sozialgesetzbuch (SGB)**

---

▪ **Hausbesuche während des Eignungsverfahrens zum Erwerb einer Pflegeerlaubnis**

Durch das Angebot Hausbesuch erfährt die potentielle Kindertagespflegeperson wichtige Hinweise für die räumlichen und gestalterischen Möglichkeiten einer qualifizierten Kindertagespflege. Sie erlebt hierbei, dass ihre Vorstellungen und Ideen beim Aufbau der Kindertagespflegestelle ernst genommen werden und sie eine ehrliche, direkte Einschätzung von den Fachberatungen Kindertagespflege über die Realisierbarkeit ihrer Vorstellungen erhält. Nur so ist gewährleistet, dass die zukünftige Kindertagespflegeperson eine realistische Wahrnehmung ihrer Vorstellungen vornehmen kann und Sicherheit für ihr späteres Handeln als Kindertagespflegeperson gewinnt.

Zur Vorbereitung des Hausbesuches erhält die angehende Kindertagespflegeperson eine Checkliste, welche bei der Abnahme der Räumlichkeiten von den Fachberatungen verwendet wird. Der Hausbesuch wird immer von zwei Fachberatungen Kindertagespflege durchgeführt.

Bestehen seitens einer interessierten Person generelle Unsicherheiten im Rahmen der Geeignetheit seiner/ihrer Räumlichkeiten, besteht das Angebot der Fachberatungen Kindertagespflege, sich die Räumlichkeiten unverbindlich vor Absolvierung des Qualifizierungs-kurses anzuschauen.

▪ **Hausbesuche nach Erhalt der Pflegeerlaubnis**

Die Kindertagespflegeperson wird nach Erhalt der Pflegeerlaubnis regelmäßig von einer der Fachberatungen Kindertagespflege besucht. Ziel der Hausbesuche ist, die Kindertagespflegeperson im Alltag mit den Tagespflegekindern zu begleiten und zu beraten. Der Termin wird im gegenseitigen Einvernehmen abgestimmt. Auf Wunsch erhält die Kindertagespflegeperson ein Protokoll des Hausbesuches.

▪ **Kindertagespflegetreffen**

Zur Gewährleistung des fachlichen Austausches der Kindertagespflegepersonen finden regelmäßig sozialräumliche Treffen statt. Die Organisation der Treffen erfolgt durch die Fachberatungen Kindertagespflege. Die Inhalte der sozialräumlichen Kindertagespflegetreffen bieten den Kindertagespflegepersonen ausreichend Zeit für individuellen Austausch und Erarbeitung fachlicher Themen.

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Kindern in  
Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Achtes Buch  
Sozialgesetzbuch (SGB)**

---

▪ Telefonische Beratung/persönliches Einzelgespräch

Aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Rahmenbedingungen der Kindertagespflege arbeiten Kindertagespflegepersonen in der Regel alleine in ihrer Kindertagespflegestelle. Herausforderungen im Hinblick auf die Sicherstellung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in all seinen Facetten erfordern von der

Kindertagespflegeperson neben dem fachlichen Wissen ein hohes Maß an Belastbarkeit und Engagement. Die Vorhaltung des Angebotes „Einzelgespräch“ bietet hierbei eine große Unterstützung, um Fragen und evtl. Unsicherheiten direkt individuell klären zu können. Neben der Schaffung einer angenehmen und vertrauensvollen Gesprächsatmosphäre achten die Fachberatungen Kindertagespflege auf ein zeitnahe Terminangebot für die Kindertagespflegeperson.

▪ Qualitätsabfrage/Evaluation

Bei der Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Angebote werden seitens der Fachberatungen Kindertagespflege neben den fachlichen Empfehlungen die individuellen Bedürfnisse und Themen der Kindertagespflegepersonen berücksichtigt. Zur Gewährung der Qualitätssicherung erfolgen deshalb in regelmäßigen Abständen Qualitätsabfragen mit dem Ziel, die bestehenden Angebote zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

**3.1.2 Angebote für die *Eltern*  
im Rahmen der Beratung und Begleitung**

▪ Telefonische Beratung/persönliches Einzelgespräch

Zur Sicherstellung der optimalen Betreuung des Kindes in der Kindertagespflegestelle bieten die Fachberatungen Kindertagespflege Eltern die Möglichkeit der direkten Kontaktaufnahme per Telefon oder im persönlichen Einzelgespräch an. Die zuständige Fachberatung achtet bei den Gesprächen auf eine vertrauensvolle Gesprächsatmosphäre und ermöglicht je nach Bedarf eine zeitnahe Terminvereinbarung. Das Angebot der individuellen, persönlichen Beratung und Begleitung besteht während des gesamten Vermittlungs- und Betreuungsprozesses des Kindes in der Kindertagespflege.

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Kindern in  
Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Achtes Buch  
Sozialgesetzbuch (SGB)**

---

- Ersatzbetreuung in Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson

Für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson ist seitens des Jugendamtes rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen (§ 23 Abs. 4 SGB VIII).

Im Rahmen dessen gelten die Aspekte gemäß Kapitel 10: „Unser Qualitätsverständnis zur Ersatzbetreuung in Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson“.

- Qualitätsabfrage/Evaluation

Bei der Ausgestaltung der Angebote und deren Weiterentwicklung berücksichtigen die Fachberatungen Kindertagespflege neben den fachlichen Empfehlungen und Vorgaben die individuellen Bedürfnisse und Lebenssituationen von Eltern. Aus diesem Grund erfolgen zur Gewährleistung der Qualitätssicherung in regelmäßigen Abständen Qualitätsabfragen mit dem Ziel, die bestehenden Angebote und deren Inhalte zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

### **3.2 Vermittlung**

#### Ausgangssituation

Die Förderung in der Kindertagespflege umfasst nach den gesetzlichen Vorgaben die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson (§ 23 Abs. 1 SGB VIII) mit dem Ziel, eine bedarfsgerechte Betreuung und Förderung für Kind und Eltern zum gewünschten Zeitpunkt sicherzustellen.

##### **3.2.1 Angebot für die Kindertagespflegeperson im Rahmen der Vermittlung**

- Vermittlung der Betreuungsplätze

Aufgrund des rechtlichen Status einer Kindertagespflegeperson kann diese über die Belegung und Ausgestaltung ihrer Betreuungsplätze selbst entscheiden. Auf Wunsch können Kindertagespflegepersonen den Vermittlungsservice der Stadt Sankt Augustin nutzen oder durch Eigenwerbung (z. B. Internetauftritt, Aushänge in

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Kindern in  
Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Aches Buch  
Sozialgesetzbuch (SGB)**

---

Kindertageseinrichtungen etc.) auf ihr Betreuungsangebot aufmerksam machen.

Um eine optimale Vermittlung gewährleisten zu können, teilen die Kindertagespflegepersonen zeitnah mögliche Veränderungen in der Belegungs- oder Angebotssituation den Fachberatungen Kinder-tagespflege mit. Im Rahmen eines ersten Kennenlerngespräches vereinbaren die Eltern des Kindes und die Kindertagespflegeperson die wesentlichen Aspekte im Hinblick auf die Erwartungen und Vorstellungen der Betreuung. Stimmen die Vorstellungen und Erwartungen überein, werden die getroffenen Vereinbarungen von der Kindertagespflegeperson in einem Betreuungsvertrag festgehalten und im gegenseitigen Einvernehmen von den Erziehungsberechtigten des Kindes unterschrieben. Im Anschluss erfolgt die Mitteilung über den Vertragsabschluss an die zuständige Fachberatung Kindertagespflege.

**3.2.2 Angebot für die Eltern  
im Rahmen der Vermittlung**

▪ **Persönliche Anmeldegespräche für Eltern**

Eine Voraussetzung für eine gelungene Betreuung des Kindes in Kindertagespflege ist die gezielte Begleitung und Beratung der Eltern auf dem Weg zu einer adäquaten Kindertagespflegestelle. Eine fachlich qualifizierte Vermittlung schließt den Zeitraum der Anfrage der Eltern nach einer Betreuung in Kindertagespflege bis zur verbindlichen Zusage einer Kindertagespflegeperson mit ein. Neben der Entscheidung, dass das Kind in Kindertagespflege betreut wird, ist es im Rahmen einer guten Vermittlung wichtig, gemeinsam mit den Eltern zu erörtern, welche Anforderungen und Kriterien im Rahmen einer Fremdbetreuung erfüllt sein müssen (z. B. im Hinblick auf die erforderlichen Betreuungstage/-zeiten, persönlichen Vorstellungen usw.). Aus diesem Grund bieten die Fachberatungen Kindertagespflege nach Terminvereinbarung persönliche Anmeldegespräche zur Vermittlung des Kindes in Kindertagespflege an.

Nach Klärung der persönlichen Situation der Familie trifft die zuständige Fachberatung Kindertagespflege unter Berücksichtigung der genannten Wünsche und Bedarfe eine Vorauswahl der in Frage kommenden Kindertagespflegepersonen. Die Eltern des Kindes vereinbaren mit den Kindertagespflegepersonen Kennenlerntermine und erhalten so die Möglichkeit, sich die

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Kindern in  
Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Aches Buch  
Sozialgesetzbuch (SGB)**

---

Kindertagespflegestellen und Kindertagespflegepersonen  
unverbindlich anzuschauen.

### **3.3 Qualifizierung**

#### Ausgangssituation

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben sollen Kindertagespflegepersonen über vertiefende Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, welche sie in qualifizierten Lehrgängen erworben haben (§ 43 Abs. 2 SGB VIII). Zur Sicherstellung des gesetzlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages ist darüber hinaus eine ständige Fortbildung der mit dem Auftrag beauftragten Personen erforderlich (§ 21 Abs. 3 KiBiz).

##### 3.3.1 Angebote für die *Kindertagespflegeperson* im Rahmen der Qualifizierung

- Qualifizierung zum Erwerb der Pflegeerlaubnis

Zur Gewährleistung der vertiefenden Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege ist die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs Kindertagespflege mit abschließender Prüfung bei einem anerkannten Bildungsträger gemäß dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) für Sankt Augustin vorgegeben.

Die Anmeldung zur Teilnahme am Qualifizierungskurs erfolgt beim ausgewählten Bildungsträger durch den/die Interessent/in selbst. Die erfolgreiche Absolvierung des Qualifizierungskurses ist eine Grundvoraussetzung im Rahmen des Erwerbs der Pflegeerlaubnis in Sankt Augustin.

- Qualifizierung zum fortlaufenden Erhalt der Pflegeerlaubnis

Im Rahmen des fortlaufenden Erhalts der Pflegeerlaubnis ist gemäß „Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB)“ ein definierter Stundenumfang an Fortbildungen pro Kalenderjahr vorgegeben.

Aus diesem Grund organisieren die Fachberatungen Kindertagespflege in Kooperation mit verschiedenen Bildungsanbietern bzw. Referenten/Referentinnen individuelle Fortbildungsangebote für die

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Kindern in  
Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Aches Buch  
Sozialgesetzbuch (SGB)**

---

Kindertagespflegepersonen in Sankt Augustin. Für die Auswahl der Fortbildungsthemen sind neben den aktuellen Entwicklungen in der Kindertagespflege die persönlichen Wünsche und Bedürfnisse der Kindertagespflegepersonen maßgebend.

Im Rahmen des Verbundsystems besteht für die Kindertagespflegeperson die Möglichkeit, an Veranstaltungen zu fachlichen Themen von Kindertageseinrichtungen und Familienzentren teilzunehmen.

▪ Zusatzqualifizierung im Rahmen der Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung

Bei Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung muss eine Kindertagespflegeperson gemäß § 24 Abs. 4 KiBiz über eine zusätzliche Qualifikation verfügen oder mit einer solchen zum Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen haben.

Infolge dessen hat das Deutsche Rote Kreuz (DRK) in Siegburg in Kooperation mit einigen rechtsrheinischen Kommunen ein Curriculum im Rahmen der Weiterqualifizierung zur Kindertagespflegeperson Inklusion entwickelt und durchgeführt.

Im Zusammenhang mit den Zugangsvoraussetzungen einer Kindertagespflegeperson gelten, neben den Kriterien des Bildungsträgers DRK in Siegburg, die gesetzlichen Grundlagen in Verbindung mit der „Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB)“ gemäß Kapitel 6 „Unser Qualitätsverständnis zur fachlichen Eignung einer Kindertagespflegeperson bzw. einer Kindertagespflegestelle im Rahmen der Betreuung eines Kindes mit (drohender) Behinderung“.

## **Kapitel 4**

### **Unser Qualitätsverständnis zur fachlichen Eignung einer Kindertagespflegeperson**

#### **4.1 Rechtliche Grundlagen**

Geeignet im Sinne des § 43 SGB VIII sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigen und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben haben.

#### **4.2 Eignungskriterien**

Maßgeblich für die persönliche und fachliche Eignung einer Kindertagespflegeperson sind die Ausführungen zu den gesetzlichen Vorgaben des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) und des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) sowie die Empfehlungen und rechtlichen Vorgaben des Landesjugendamtes in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung.

Nachfolgend benannte Kriterien im Rahmen der Feststellung der Eignung einer Kindertagespflegeperson erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Sie spiegeln die wesentlichen Aspekte im Hinblick auf die Gesamtbeurteilung einer potentiellen Kindertagespflegeperson wieder und dienen im städtischen Eignungsverfahren als Richtschnur.

#### **4.3 Persönliche Eignung einer Kindertagespflegeperson**

##### **4.3.1 Grundvoraussetzungen für die Kindertagespflegeperson**

Für die Kindertagespflegeperson wird vorausgesetzt, dass sie:

- ein gepflegtes äußeres Erscheinungsbild vorweist;
- über ein selbstbewusstes, sicheres Auftreten verfügt;
- über Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern/mit dem Kind verfügt (z. B. durch die Betreuung des/der eigenen Kindes/Kinder, durch ehrenamtliche Tätigkeiten im Rahmen der Kinderbetreuung etc.);
- motiviert ist, die Ausübung der Tätigkeit langfristig durchzuführen (Empfehlung des Bundesverbandes

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Kindern in  
Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Aches Buch  
Sozialgesetzbuch (SGB)**

---

Kindertagespflege mindestens für den Zeitraum von drei Jahren);

- Physisch und psychisch belastbar ist;
- über eine gesunde Frustrationstoleranz verfügt;
- in der Gestaltung des Alltags mit den Kindern über eine gewisse Flexibilität verfügt (grundlegende Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kinder z. B. im Hinblick auf die Schlafzeiten von Kindern unter drei Jahren);
- in allen Bereichen zuverlässig ist;
- sich ihrer Verantwortung und ihrer Aufgabe stets bewusst ist (Aufsichtspflicht, Bundeskinderschutzgesetz);
- in der Lage ist, Kritik anzunehmen und diese Erkenntnisse hieraus in die weitere Arbeit mit einbinden kann (Entwicklungspotential muss erkennbar sein);
- Gegenüber Außenstehenden verschwiegen ist (Datenschutz);
- nicht in Anwesenheit der Tagespflegekinder raucht;
- in der Lage ist, sich zu „organisieren“ (z. B. verlässliche Strukturierung des Tagesablaufes für die Kinder, eigene Haushaltstaführung etc.);
- „offen ist“ für Erziehungs-, Entwicklungs- und Bildungsfragen, fachliche Reflexion und deren Einbindung in den pädagogischen Alltag;
- Fähigkeit zur differenzierten Wahrnehmung mitbringt (z. B. im Hinblick auf die Beobachtungen von Kindern);
- eine grundlegende Kooperationsbereitschaft mit anderen Professionen und sozialen Diensten (z. B. zum Jugendamt, zu anderen Kindertagespflegepersonen, sozialen Diensten, Fachkräften aus Kindertageseinrichtungen etc.) mitbringt;
- eine grundlegende Bereitschaft zur eigenen Weiterbildung besteht.

**4.3.2 Grundvoraussetzungen  
für die Kindertagespflegeperson in der Arbeit mit Kindern**

Die Kindertagespflegeperson muss:

- einen respektvollen und wertschätzenden Umgang pflegen;
- über generelle Freude in der Arbeit mit Kindern verfügen;
- über ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen und Akzeptanz kindlicher Bedürfnisse verfügen.

Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich in der Arbeit mit Kindern:

- stets das Kindeswohl zu achten und Kinder vor körperlicher und seelischer Gewalt zu schützen.

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Kindern in  
Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Aches Buch  
Sozialgesetzbuch (SGB)**

---

- Die gemäß § 11 Abs. 4 Landeskindererschutzgesetz NRW und § 8a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) genannten Vorgaben einzuhalten.

**4.3.3 Grundvoraussetzungen  
für die Kindertagespflegeperson in der Arbeit mit Eltern**

Die Kindertagespflegeperson muss:

- eine stetige Kooperationsbereitschaft zeigen;
- über Kundenfreundlichkeit verfügen;
- Offenheit und Akzeptanz gegenüber anderen Erziehungsvorstellungen, Lebenssituationen und -entwürfen mitbringen;
- eine zeitnahe Informationsweitergabe über vorkommende Geschehnisse in der Kindertagespflegestelle sicherstellen.

**4.4 Sachkompetenz einer Kindertagespflegeperson**

**4.4.1 Grundvoraussetzungen  
der Kindertagespflegeperson im Hinblick auf sachliche  
Kompetenzen**

Die Kindertagespflegeperson muss:

- Kenntnisse über den gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag haben;
- pädagogische und psychologische Grundkenntnisse in der Erziehung von Kindern vorweisen können;
- Kenntnisse im Rahmen der Gesprächsführung besitzen;
- Kenntnisse im Rahmen des Zeitmanagements zur Gewährleistung einer verlässlichen Strukturierung des Tagesablaufs haben;
- Kenntnisse im Rahmen der Eingewöhnung von Kindern in die Betreuungsform „Kindertagespflege“ vorweisen können;
- Kenntnisse im Rahmen der rechtlichen Grundlagen zur Ausübung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson besitzen.

## **Kapitel 5**

### **Unser Qualitätsverständnis zur Eignung der Räume der Kindertagespflegestelle**

#### **5.1 Rechtliche Grundlagen**

Personen, die zur Ausübung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson geeignet sind, können ihre Tätigkeit in den eigenen Wohnräumen oder auch in anderen geeigneten Räumen, die weder zum Wohnraum der Kindertagespflegeperson noch dem der Eltern gehören, ausüben (§ 22 Abs. 5 KiBiz). Gemäß § 43 Abs. 2 SGB VIII müssen die Räume kindgerecht sein. Je nachdem, in welchen Räumen die Kindertagespflege angeboten werden soll und welche Altersstruktur die Kindertagespflegeperson vorrangig in den Räumen betreuen möchte, gelten unterschiedliche Vorgaben bei der Überprüfung der Räume auf deren Geeignetheit.

Maßgeblich für die Geeignetheit der Räume sind neben den Ausführungen zu den gesetzlichen Vorgaben des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) und des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) die Vorgaben der gesetzlichen Unfallkasse NRW und die Empfehlungen und rechtlichen Vorgaben des Landesjugendamtes in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung.

Bei der Ausübung der Tätigkeit in anderen Räumen, die weder zum Wohnraum der Kindertagespflegeperson noch dem der Eltern gehören, gelten darüber hinaus die Vorgaben der Bauaufsicht, Technisches Rathaus, An der Post 19, 53757 Sankt Augustin, und des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes, Amt 39.1, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg.

#### **5.2 Räumliche Voraussetzungen**

Das Raumangebot muss sich an der Altersstruktur der betreuten Kinder und deren Bedürfnisse anpassen. Da die Umgebung eines Kindes eine enorme Auswirkung auf dessen Entwicklung nimmt, müssen die Räume - neben dem Ausschluss von Unfallgefahren - ansprechend und entwicklungsfördernd gestaltet sein. Dies beinhaltet, dass ein ausreichendes Raumangebot vorhanden ist, welches den Kindern die Möglichkeit nach vielfältiger Aktivität, aber auch Rückzug und Ruhe bietet, ohne dass die Kinder sich gegenseitig behindern.

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Kindern in  
Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Aches Buch  
Sozialgesetzbuch (SGB)**

---

Da im Rahmen der Betreuung von Tagespflegekindern in anderen Räumen, die weder zum Wohnort der Kindertagespflegeperson noch der Eltern gehören, zusätzlich noch besondere Anforderungen im Zusammenhang mit der Bauordnung und Lebensmittelüberwachung zu beachten sind, erfolgt die nachfolgende Auflistung differenziert nach Raumangebot.

Generell gilt für die Auswahl bei der Lage der Räumlichkeiten, dass das Wohnumfeld dem Kind die Möglichkeit bieten sollte, vielfältige Entdeckungen in der Natur und seiner Umwelt zu erleben. Darüber hinaus sollten Möglichkeiten der freien Bewegung und motorischen Herausforderungen (z. B. im Garten, im Wald, im Park, auf Spielplätzen etc.) für das Kind gegeben sein.

Nachfolgend benannte Kriterien im Rahmen der Feststellung der Eignung der Räume erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Sie spiegeln die wesentlichen Aspekte wieder.

#### **5.2.1 In den eigenen Wohnräumen der Kindertagespflegeperson**

Die ursprüngliche Kindertagespflege entstand seinerzeit im Haushalt der Kindertagespflegeperson. Die Betreuung der Tagespflegekinder ist eingebettet in den Räumen, in denen die Kindertagespflegeperson mit ihrer eigenen Familie lebt.

Im Rahmen der Prüfung der Geeignetheit der Räume gelten in diesem Zusammenhang folgende Kriterien:

- Die Kindertagespflegestelle verfügt über kindgerechte Räumlichkeiten (Orientierung an der Empfehlung des Landschaftsverbandes Rheinland: 6 m<sup>2</sup> Spielfläche pro Kind);
- die Kindertagespflegestelle verfügt über separate Räumlichkeiten, welche als Schlafmöglichkeit - insbesondere für Kinder unter drei Jahren - genutzt werden können. Im Schlafräum befindet sich für jedes Kind eine Schlaf- und Ruhemöglichkeit von ca. 2,5 m<sup>2</sup> (Empfehlungen des Landschaftsverbandes Rheinland);
- die Kindertagespflegestelle verfügt über eine angemessene Anzahl von Räumen im Hinblick auf die Rückzugsmöglichkeiten (z. B. um Spielsituationen für das Kind ungestört ermöglichen zu können, individuelle Schlafsituationen gestalten zu können etc.);
- alle Räume, die zur Benutzung der Tagesbetreuung von Kindern genutzt werden, müssen gut zu beheizen, zu belichten und zu belüften sein (mindestens ein Fenster im Raum);

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Kindern in  
Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Achtes Buch  
Sozialgesetzbuch (SGB)**

---

- Kellerräume und Dachgeschosse sind ohne Vorlage einer gültigen Nutzungsänderung im Rahmen der Betreuung von Kindern ausgeschlossen;
- Gewährleistungen der Hygiene- und Sicherheitsstandards gemäß den aktuellen gesetzlichen Vorgaben und Empfehlungen der Unfallkasse NRW und des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes;
- das Vorhandensein von Rauchmeldern ist Pflicht. Es dürfen nur Rauchwarnmelder verwendet werden, die nach der DIN EN 14604 in Verkehr gebracht wurden und ein entsprechendes CE-Zeichen tragen. Diese Rauchmelder müssen nach DIN 14676 angebracht und in Stand gehalten werden;
- in den Räumen, die für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege bestimmt sind, ist das Rauchen nicht gestattet (§ 12 Abs. 4 KiBz);
- angenehme, den Bedürfnissen der Kinder gestaltete Atmosphäre (kindgerechte Raumgestaltung);
- Verfügbarkeit über anregende und ausreichende Spiele und Materialien, die das Kind in seiner frühkindlichen Bildung fördern und unterstützen (altersentsprechende Spielmaterialien, anregende Raumgestaltung etc.);
- die Kindertagespflegestelle verfügt über einen ausreichend großen Garten mit Spiel- und Bewegungsflächen. Sollte kein Garten o. ä. zur Sicherstellung des Spielens von Kindern an der frischen Luft zur Verfügung stehen, dann müssen Parks, Grünflächen etc. in der näheren Umgebung der Wohnung/des Hauses vorhanden sein;
- beim Vorhandensein von Tieren ist die artgerechte Haltung und Führung der Tiere eine zusätzliche Grundvoraussetzung im Rahmen der Bewertung der räumlichen Eignung (z. B. im Hinblick auf Hygiene und Sicherheit des zu betreuenden Tagespflegekindes etc.);
- bei Mietwohnungen ist die schriftliche Vorlage des Einverständnisses des Vermieters im Rahmen der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege erforderlich.

#### **5.2.2 Im Haushalt der Eltern des Kindes**

Hier betreut die Kindertagespflegeperson das Kind/die Kinder im Haushalt der Eltern (Personensorgeberechtigten). Eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist für diese Form der Betreuung nicht erforderlich. Somit entfällt in diesem Kontext die Überprüfung der Räume auf Geeignetheit gemäß § 43 Abs. 2 SGB VIII.

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Kindern in  
Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Aches Buch  
Sozialgesetzbuch (SGB)**

---

**5.2.3 In anderen geeigneten Räumen, die weder zum Wohnraum der Kindertagespflegeperson noch dem der Eltern gehören**

• **Nutzungsänderung**

Bei der Betreuung von Kindern in anderen geeigneten Räumen, die weder zum Wohnraum der Kindertagespflegeperson noch dem der Eltern gehören, handelt es sich baurechtlich nicht mehr um eine Wohnnutzung. Daher ist für die Prüfung bzw. Genehmigung der Geeignetheit der Räume neben der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII die Vorlage einer Nutzungsänderung erforderlich. In diesem Kontext werden neben dem Vorhandensein von Stellplätzen vor der Wohnung/dem Haus die erforderlichen brandschutztechnischen Anforderungen (Rettungswege, Feuerlöscher, Brandschutzkonzept etc.) an die Räume der Kindertagespflege geprüft. Die Prüfung und Entscheidung im Rahmen der Vergabe einer Nutzungsänderung obliegt der städtischen Bauaufsicht, in deren Zuständigkeitsbereich die Kindertagespflegestelle betrieben werden soll. Es empfiehlt sich, vor Unterzeichnung eines Mietvertrages Kontakt mit der zuständigen Bauaufsicht und Fachberatung Kindertagespflege aufzunehmen. Dies ersetzt nicht die Endabnahme der Räume zur Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII.

• **Lebensmittelüberwachung**

Gemäß Schreiben des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (MFKJKS) und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) vom 13.03.2013 unterliegen Kindertagespflegepersonen, welche die Betreuung in Großtagespflegestellen oder in anderen Räumen, die weder zum Privathaushalt der Kindertagespflegeperson noch zu dem der Eltern der betreuten Kinder gehören, anbieten, der Lebensmittelüberwachung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes, Amt 39.1, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg.

Dies beinhaltet vor Aufnahme der Tätigkeit die Registrierungspflicht, gemeldet durch die für die Kindertagespflegeperson zuständige Fachberatung

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Kindern in  
Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Achtes Buch  
Sozialgesetzbuch (SGB)**

---

Kindertagespflege im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, und den Nachweis über die Teilnahme an einer Erstbelehrung nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz beim für die Kindertagespflegeperson zuständigen Gesundheitsamt.

Darüber hinaus ist vor Erteilung der Pflegeerlaubnis immer im Einzelfall zu prüfen, welche lebensmittelrechtlichen Anforderungen im Rahmen der Ausübung der Tätigkeit an die Räumlichkeiten und an die Personen erfüllt sein müssen. Es empfiehlt sich demnach vor Unterzeichnung eines Mietvertrages, Kontakt mit der zuständigen Lebensmittelüberwachung und Fachberatung Kindertagespflege aufzunehmen. Dies ersetzt nicht die Endabnahme der Räume zur Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII.

- Eine Kindertagespflegeperson betreut Tagespflegekinder in anderen geeigneten Räumen

Zusätzlich zu den in Ziffern 5.2.1 und 5.2.3 genannten Kriterien gelten im Rahmen der Prüfung der Geeignetheit der Räume noch nachfolgende Kriterien:

- Schriftliche Vorlage des Einverständnisses des Vermieters zur Betreuung von Kindern in Kindertagespflege. Dies beinhaltet auch die Prüfung der Möglichkeit des Abstellens von Kinderwagen o. ä. und das Einverständnis aller im Haus lebenden Mietparteien;
- während der Betreuungszeit der Tagespflegekinder muss die alleinige Nutzung der Räume gewährleistet sein;
- zur Gewährleistung der Hygiene- und Sicherheitsstandards sollten die Räumlichkeiten ausschließlich für die Betreuung der Kinder genutzt werden;
- die Wohnung/das Haus verfügt über einen separaten Eingang;
- insgesamt besitzen die Räumlichkeiten eine Größe von ca. 80 m<sup>2</sup>. In begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden;
- die Wohnung/das Haus verfügt über einen Flur, mindestens einen Wohnraum und einen Schlafraum (im Rahmen der Raumgröße analog den Empfehlungen des LVR), eine Küche, ein Badezimmer und einen Wickelbereich. Darüber hinaus empfiehlt es sich, dass die Wohnung/das Haus über einen Keller oder Abstellraum verfügt;

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Kindern in  
Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Achtes Buch  
Sozialgesetzbuch (SGB)**

---

- der Sanitärbereich umfasst mindestens eine Toilette mit Waschbecken, eine Dusche und/oder Badewanne und ggf. einen Wickelbereich. Empfehlenswert ist, dass eine separate Toilette für Erwachsene vorhanden ist. Der Sanitärs- und Toilettenbereich darf keinen direkten Zugang zur Küche haben;
- die Küche verfügt über ein Fenster und eine Türe, die sie von den anderen Räumen abgrenzt. Die Küche bietet ausreichend Platz für die erforderlichen Ausrüstungen und Arbeitsgeräte (Herd, Kühlschrank, Tiefkühlschrank, Spüle, separates Handwaschbecken, Geschirrspüler). Die Erfüllung der lebensmittelrechtlichen Anforderungen wird im Einzelfall entschieden.

Sollen mehrere Kindertagespflegestellen in räumlicher Nähe oder in einem Gebäude gemeinsam angeboten werden, so gilt im Rahmen der Abgrenzung zu einer institutionellen Betreuung, dass jede Kindertagespflegestelle eine in sich abgeschlossene, unabhängige Wohneinheit bildet.

Zitat (Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen, Seite 52, Stand: 04/2024):

*„Unter einer räumlichen Abgrenzung ist zu verstehen, dass jeder Kindertagespflegestelle eine in sich geschlossene und voneinander unabhängige Einheit bildet. Das heißt, sie verfügt über einen eigenen Eingang, eine eigene Küche, einen eigenen Sanitärbereich (Toilette/Wickelbereich) und bietet auch sonst Räume (Rückzugsraum, Schlafraum), die nur innerhalb der in sich geschlossenen (Groß-)Tagespflegestelle genutzt werden können.“*

- Zwei oder drei Kindertagespflegepersonen betreuen Tagespflegekinder in anderen geeigneten Räumen (Großtagespflegestelle)

Ein wesentliches Abgrenzungskriterium einer Großtagespflegestelle zu der institutionellen Betreuung einer Kindertageseinrichtung stellt das Raumprogramm dar. Zusätzlich zu den in Ziffern 5.2.1 und 5.2.3 genannten Kriterien gelten im Rahmen der Prüfung der Geeignetheit der Räume bei Großtagespflegestellen noch zusätzliche Kriterien:

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Kindern in  
Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Achtes Buch  
Sozialgesetzbuch (SGB)**

---

- Insgesamt besitzen die Räumlichkeiten eine Größe von ca. 120 m<sup>2</sup>. In begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden;
- wenn die Großtagespflegestelle innerhalb des eigenen Hauses einer Kindertagespflegeperson stattfinden soll, ist dies nur in separaten, in sich abgeschlossenen Räumen, die nur für den Zweck der Betreuung von Tagespflegekindern dienen, möglich. Die Betreuungsräume müssen durch eine separate Haustür vom privaten Wohnbereich abgetrennt sein;
- zentrales Zeichen der Kindertagespflege ist der familienähnliche Charakter. Demnach ist bei der Raumgestaltung der Großtagespflegestelle darauf zu achten, dass das Merkmal der „Familienähnlichkeit“ erkennbar ist;
- die Wohnung/das Haus verfügt über einen Flur, der ausreichend Platz für die Garderobe und privaten Gegenstände der Kinder bietet;
- jede Kindertagespflegeperson benötigt einen geeigneten Spielraum (im Rahmen der Raumgröße von ca. 6 m<sup>2</sup> Spielfläche pro Kind analog den Empfehlungen des LVR), der entsprechend der Spielbedürfnisse der Kinder eingerichtet ist;
- möchten die Kindertagespflegepersonen einen gemeinsamen Raum zur Betreuung der Tagespflegekinder nutzen, so ist das Vorhandensein eines weiteren Wohnraums (ca. 20 m<sup>2</sup>) zwecks Durchführung von individuellen Förderangeboten für die Tagespflegekinder erforderlich;
- die Nutzung eines gemeinsamen Raumes zum Schlafen der Kinder ist möglich. Es gelten im Rahmen der Raumgröße die Empfehlungen des LVR;
- die gemeinsame Nutzung einer Küche und eines Badezimmers ist bei ausreichendem Raumangebot möglich;
- aufgrund der möglichen Anzahl der betreuten Tagespflegekinder ist das Vorhandensein von zwei Toiletten (z. B. Badezimmer, Gäste-WC), jeweils mit Waschbecken, erforderlich. Darüber hinaus müssen im Sanitärbereich mindestens eine Dusche und/oder Badewanne und ein Wickelbereich vorhanden sein. Der Sanitär- und Toilettenbereich darf keinen direkten Zugang zur Küche haben;
- die Küche verfügt über ein Fenster und eine Türe, die sie von den anderen Räumen abgrenzt. Darüber

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Kindern in  
Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Achtes Buch  
Sozialgesetzbuch (SGB)**

---

hinaus bietet die Küche ausreichend Platz für die erforderlichen Ausrüstungen und Arbeitsgeräte (Herd, Kühlschrank, Tiefkühlschrank, Spüle separates Handwaschbecken, Geschirrspüler). Die Erfüllung der lebensmittelrechtlichen Anforderungen wird im Einzelfall entschieden;

- die Wohnung/das Haus verfügt über einen Keller oder Abstellraum;
- die gemeinsame Nutzung des Gartens o. ä. ist bei ausreichender Spielfläche möglich.

Sollen mehrere Großtagespflegestellen in räumlicher Nähe oder in einem Gebäude gemeinsam angeboten werden, so gilt im Rahmen der Abgrenzung zu einer institutionellen Betreuung, dass jede Großtagespflegestelle eine in sich abgeschlossene, unabhängige Wohneinheit bildet.

Zitat (Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen, Seite 52, Stand: 04/2024):

*„Das heißt, jede der Kindertagespflegestellen verfügt über einen eigenen Eingang, eine eigene Küche, einen eigenen Sanitärbereich (Toilette/Wickelbereich) und bietet auch sonst Räume (Rückzugsraum, Schlafraum), die nur innerhalb der in sich geschlossenen (Groß-) Tagespflegestelle genutzt werden können.“*

## **Kapitel 6**

### **Unser Qualitätsverständnis zur fachlichen Eignung einer Kindertagespflegeperson bzw. einer Kindertagespflegestelle im Rahmen der Betreuung eines Kindes mit (drohender) Behinderung**

#### **6.1 Rechtliche Grundlagen**

Inklusion ist ein Menschenrecht, das in der UN-Behindertenrechtskonvention festgeschrieben ist. Der Begriff Inklusion definiert eine Gesellschaft, in der jeder Mensch akzeptiert wird und gleichberechtigt und selbstbestimmt an dieser teilhaben kann - unabhängig von Geschlecht, Alter oder Herkunft, von Religionszugehörigkeit oder Bildung, von eventuellen Behinderungen oder sonstigen individuellen Merkmalen.

Unter Berücksichtigung der UN-Konventionen und gesetzlichen Vorgaben sieht die städtische Ausbauplanung auch die Vorhaltung von inklusiven Betreuungsplätzen insbesondere für Kinder unter drei Jahren mit einer (drohenden) Behinderung in Kindertagespflege vor. Näheres regelt die Jugendhilfeplanung - Tagesbetreuung für Kinder - Teilplan Inklusion.

#### **6.2 Persönliche und fachliche Eignung der Kindertagespflegeperson**

Neben den im Qualitätskonzept in Kapitel 4, Ziffern 3 und 4, zur persönlichen und fachlichen Eignung genannten Voraussetzungen einer Kindertagespflegeperson ist eine professionelle Haltung eine unverzichtbare Ressource im Inklusionsprozess, da sie in entscheidender Weise das individuelle Lernen eines jeden Kindes beeinflusst und prägt.

Diese Haltung entwickelt jeder Mensch im Laufe seines Lebens aus den eigens individuell gemachten Erfahrungen bzw. Erlebnissen und beeinflusst sein Handeln im Alltag. Je nach Situation und Gegebenheit muss dieses Handeln überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Mit Blick auf die Arbeit mit Kindern heißt dies, dass die mit der Aufgabe betrauten Fachkräfte in Kindertagespflege oder in einer Kindertageseinrichtung, ihre Handlungen und Entscheidungen in der Arbeit mit dem Kind immer wieder reflektieren müssen, um zu

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Kindern in  
Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Aches Buch  
Sozialgesetzbuch (SGB)**

---

schauen, ob das pädagogische Handeln der individuellen Situation eines jeden Kindes angemessen bzw. förderlich ist oder nicht. Dies ist ein ganz entscheidender Aspekt, insbesondere in der Arbeit mit inklusiv betreuten Kindern. Demnach wird deutlich, dass alleine Appelle von außen, wie inklusiv mit Kindern gearbeitet werden soll, nicht ausreichen, sondern stets die generelle Bereitschaft der Fachkraft, ihr Handeln und Tun zu reflektieren, vorhanden sein muss.

Das Kinderbildungsgesetz sieht von daher vor, dass zum Erwerb der fachlichen und persönlichen Voraussetzungen im Zusammenhang mit dem Angebot von Betreuungsplätzen für Kinder mit einer (drohenden) Behinderung die Kindertagespflegeperson über eine zusätzliche Qualifikation verfügt oder mit einer solchen zum Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen hat. Der Stundenumfang im Rahmen der Zusatzqualifizierung wird seitens des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (MFKJKS) mit mindestens 100 Stunden vorgegeben.

Besteht der Entschluss einer Kindertagespflegeperson zur Vorhaltung öffentlich geförderter Betreuungsplätze für Kinder mit einer (drohenden) Behinderung in ihrer Kindertagespflegestelle, so sind neben der Erfüllung der fachlichen und persönlichen Eignung einer Kindertagespflegeperson zusätzlich nachfolgend aufgeführte Voraussetzungen zu erfüllen:

- Nachweis über die ununterbrochene Ausübung der Tätigkeit in Kindertagespflege von mindestens einem Jahr;
- Nachweis über den staatlich anerkannten Berufsabschluss einer/s Heilpädagoge/in, Heilerziehungspfleger/in/-helfer/in oder der Nachweis über die Absolvierung der Zusatzqualifizierung Inklusion bei einem anerkannten Bildungsträger analog den Vorgaben des MFKJKS;
- grundlegende Bereitschaft der Kindertagespflegeperson mit den Eltern, den Sozialhilfe-, anderen Rehabilitationsträgern und Leistungserbringern individuell zusammenzuarbeiten (§ 14 KiBz). Dies beinhaltet zum einen auch die Bereitschaft der Kindertagespflegeperson, im Bedarfsfall das räumliche Angebot in der Kindertagespflegestelle für andere Institutionen zu öffnen und zum anderen die Bereitwilligkeit ggf. auch nach Schließzeit der Kindertagespflegestelle an Elterngesprächen u. ä. teilzunehmen.

### **6.3 Räumliche Voraussetzungen**

Im Rahmen des fachlichen Austausches zum Thema Inklusion wird darauf hingewiesen, dass die Vorgabe von baulichen Gegebenheiten oftmals in ihrer Bedeutung überbewertet wird. Hier wird stets der Hinweis gegeben, in Kooperation mit den Eltern des Kindes, der

# **Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB)**

---

Kindertagespflegeperson und der zuständigen Fachberatung Kindertagespflege im Einzelfall zu prüfen, ob zur Sicherstellung der individuellen Förderung des Kindes spezifische räumliche Veränderungen oder Anpassungen vorgenommen werden müssen.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass zur Sicherstellung der individuellen Förderung und Gewährleistung von notwendigen begleitenden Therapien während der Öffnungszeiten der Kindertagespflegestelle und parallel zur Betreuung der anderen Tagespflegekinder die Möglichkeit des Rückzugs für das inklusiv betreute Kind stets gegeben sein muss. Demnach ist neben den in Kapitel 5 genannten grundlegenden räumlichen Kriterien die Vorhaltung eines vielfältigen Raumangebotes im Hinblick auf ausreichende Rückzugsmöglichkeiten in der Kindertagespflegestelle erforderlich.

## **6.4 Organisationsstruktur**

### **6.4.1 Vermittlung eines inklusiven Betreuungsplatzes**

Im Rahmen der Vermittlung von inklusiven Betreuungsplätzen bieten die Fachberatungen Kindertagespflege persönliche Anmeldegespräche für Eltern an. Neben der Klärung des erforderlichen Betreuungsrahmens (z. B. im Hinblick auf die benötigen Betreuungszeiten oder Betreuungstage etc.) ist ein weiteres Ziel im Gespräch gemeinsam mit den Eltern zu erörtern, welche Rahmenbedingungen und Anforderungen im Zusammenhang mit der Fremdbetreuung des Kindes in Kindertagespflege seitens der Kindertagespflegeperson bzw. Kindertagespflegestelle (z. B. Einsatz notwendiger Hilfsmittel, Medikamentengabe etc.) gegebenenfalls erfüllt sein müssen.

Auf Wunsch kann das Anmeldegespräch auch im Haushalt der Eltern angeboten werden, so dass im gewohnten Umfeld des Kindes gemeinsam geschaut werden kann, welche Rahmenbedingungen und Anforderungen zum Gelingen einer passgenauen Vermittlung einer Kindertagespflegestelle/Kindertagespflegeperson erfüllt sein sollten.

Nach Klärung des Betreuungsbedarfes und der erforderlichen Rahmenbedingungen nimmt die Fachberatung Kindertagespflege Kontakt zu den in Frage kommenden Kindertagespflegepersonen auf. Im Gespräch zwischen Fachberatung und Kindertagespflegeperson werden die erforderlichen Rahmenbedingungen und Anforderungen im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes erörtert. Ist es der Kindertagespflegeperson möglich, die erforderlichen Voraussetzungen zur Sicherstellung einer individuellen

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Kindern in  
Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Achtes Buch  
Sozialgesetzbuch (SGB)**

---

Förderung und Betreuung für das Kind sicherzustellen, vermittelt die Fachberatung Kindertagespflege die Kontaktdaten der Kindertagespflegestelle an die Eltern des Kindes. Auf Wunsch begleitet die Fachberatung Kindertagespflege den Erstkontakt.

Stimmen die Vorstellungen und Erwartungen zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson überein, werden die getroffenen Vereinbarungen von der Kindertagespflegeperson in einem Betreuungsvertrag festgehalten und in gegenseitigem Einvernehmen von beiden Parteien unterschrieben. Im Anschluss erfolgt die Mitteilung über den Vertragsabschluss an die zuständige Fachberatung Kindertagespflege.

Erfolgt die Feststellung einer (drohenden) Behinderung eines Kindes erst nach der Aufnahme in die Kindertagespflegestelle, so bietet die für die Kindertagespflegeperson zuständige Fachberatung Kindertagespflege individuelle Beratungsgespräche für Eltern und Kindertagespflegepersonen an. Analog den vorgenannten Zielen im Rahmen des Erstgespräches zur Vermittlung einer Kindertagespflegestelle geht es auch in diesen Gesprächen stets darum, die für das Kind erforderlichen individuellen Rahmenbedingungen zur Sicherstellung der Betreuung und Förderung des Kindes gemeinsam mit den Eltern und der Kindertagespflegeperson zu erörtern (z. B. erforderliche Medikamentengabe, Hilfsmittel etc.).

#### **6.4.2 Beratung und Begleitung von Eltern und Kindertagespflegepersonen**

Im Rahmen der Beratung und Begleitung von Eltern und Kindertagespflegepersonen gelten die in Kapitel 3 des Qualitätskonzeptes Kindertagespflege beschriebenen Angebote. Auf Wunsch bzw. bei Bedarf ist darüber hinaus eine individuelle Beratung und Begleitung des Betreuungsprozesses durch die für die Kindertagespflegeperson zuständige Fachberatung Kindertagespflege jederzeit möglich.

#### **6.4.3 Anzahl der Betreuungsplätze**

Gemäß den UN-Konventionen über die Rechte von Menschen mit Behinderung ist Ziel dieses Übereinkommens, die Chancengleichheit von Menschen mit (drohender) Behinderung zu verbessern. Dies beinhaltet u. a. in den einleitenden Grundsätzen der Konvention, das Recht des gemeinsamen Lernens von Kindern und Jugendlichen mit und ohne

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Kindern in  
Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Achtes Buch  
Sozialgesetzbuch (SGB)**

---

Behinderung in einem für alle zugänglichen inklusiven Bildungssystem.

Dieser Grundsatz wird bei den Empfehlungen zur Ausgestaltung der Gruppenstruktur einer inklusiv arbeitenden Kindertagespflegestelle berücksichtigt. Die Anzahl der Kinder in einer inklusiven Kindertagespflegestelle ist immer abhängig von den besonderen Bedürfnissen und dem Umfang des erhöhten Förderbedarfes des Kindes mit (drohender) Behinderung. Bei der Vermittlung wird dies mit allen Beteiligten abgestimmt.

Bei Bedarf reduziert sich demnach zur Sicherstellung der individuellen Bildung und Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung und zur Unterstützung der Kindertagespflegeperson die Anzahl der Betreuungsplätze um jeweils einen Platz. Die Entscheidung darüber trifft die Kindertagespflegeperson in Absprache mit der zuständigen Fachberatung Kindertagespflege.

Bei Feststellung einer Behinderung eines Kindes nach Aufnahme in die Kindertagespflegestelle und nicht sofortiger Reduzierungsmöglichkeit eines Betreuungsplatzes ist eine Anpassung zu einem anderen Zeitpunkt durchführbar.

## **Kapitel 7**

### **Unser Qualitätsverständnis der Verfahrensschritte im Rahmen des Eignungsverfahrens einer Kindertagespflegeperson**

#### Ausgangssituation

Um eine angemessene Beurteilung der potentiellen Kindertagespflegeperson gewährleisten zu können, wird das gesamte Eignungsverfahren stets im Kontext betrachtet. Die Überprüfung der fachlichen und persönlichen Eignung einer Kindertagespflegeperson wird somit von den Fachberatungen Kindertagespflege als ein Prozess betrachtet und beinhaltet demnach regelmäßige Reflexion über den Verlauf des Eignungsverfahrens und dessen Dokumentation.

#### **7.1 Zugangsvoraussetzungen in das städtische Eignungsverfahren**

- Volljährigkeit;
- Nachweis eines Schulabschlusses (mindestens Hauptschulabschluss);
- Hauptwohnsitz Sankt Augustin;
- psychische und physische Gesundheit;
- keine Vorstrafen;
- keine eigene Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen (§ 27 ff. SGB VIII) für die eigene Familiensituation;
- Nachweis des Sprachniveaus „B2“ gemäß dem Europäischen Referenzrahmen.

#### **7.2 Schritte des Eignungsverfahrens**

##### **7.2.1 Absolvierung eines Qualifizierungskurses**

Absolvierung eines vollumfänglichen Qualifizierungskurses „Kindertagespflege“ in Höhe von 300 Stunden mit abschließender Prüfung analog des Curriculums des Deutschen Jugendinstitutes (Kompetenzorientiertes Qualifizierungs-handbuch QHB) bei einem anerkannten Bildungsträger. (§21 Abs. 2 KiBiz)

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Kindern in  
Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Achtes Buch  
Sozialgesetzbuch (SGB)**

---

**7.2.2 Erstellung der Präsentationsmappe**

Vor Ende des Qualifizierungskurses nimmt die potentielle Kindertagespflegeperson Kontakt mit der für sie zuständigen Fachberatung Kindertagespflege auf und bittet um Zusendung der notwendigen Vordrucke zur Erstellung der Präsentationsmappe.

Vorgegebene Inhalte der Präsentationsmappe:

- Anschreiben und tabellarischer Lebenslauf;
- Vordruck Eignungsbogen und Einverständniserklärung;
- Vordruck Antrag auf Erteilung der Pflegeerlaubnis;
- erweiterte Führungszeugnisse nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) aller volljährigen Familienmitglieder, die in der Kindertagespflegestelle leben;
- ärztliche Bescheinigungen aller volljährigen Familienmitglieder, die in der Kindertagespflegestelle leben;
- Abschlusszertifikat des Bundesverbandes Kindertagespflege (in Kopie);
- Abschlussurkunde bei einer potentiellen Kindertagespflegeperson mit pädagogischer Ausbildung gemäß § 28 Abs. 1 KiBz;
- Nachweis über die Absolvierung eines Erste-Hilfe-Kurses am Kind und Säugling bei einem anerkannten Bildungsträger;
- Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG);
- pädagogische Konzeption der Kindertagespflegestelle gemäß § 17 KiBz;
- Nachweis über die Vereinbarung im Rahmen des Schutzauftrages gemäß § 8 a Abs. 5 SGB VIII.

Bei Ausübung der Tätigkeit in anderen geeigneten Räumen, die weder zum Wohnraum der Kindertagespflegeperson noch dem der Eltern gehören:

- Nachweis über die Teilnahme an einer Erstbelehrung nach § 43 Abs. 1 IfSG;
- Nachweis über die genehmigte Nutzungsänderung der für die Kindertagespflegestelle zuständigen Bauaufsicht;
- Nachweis über das Einverständnis des Vermieters bei Anmietung von Wohnraum;
- bei Großtagespflegestellen: Vorlage eines Brandschutzkonzeptes.

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Kindern in  
Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Aches Buch  
Sozialgesetzbuch (SGB)**

---

Zusendung der Präsentationsmappe an die zuständige Fachberatung Kindertagespflege.

**7.2.3 Einladung zum Eignungsgespräch**

Nach Eingang der Unterlagen vereinbart die zuständige Fachberatung Kindertagespflege einen zeitnahen Termin zum Eignungsgespräch mit der potentiellen Kindertagespflegeperson. Das Eignungsgespräch erfolgt immer in Anwesenheit von zwei Fachberatungen. Im Gespräch werden neben der persönlichen Eignung (Aufreten, Erscheinungsbild, Motivation, Haltung zum Kind etc.) die fachlichen Kriterien im Hinblick auf die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrags überprüft.

Im Anschluss an das Eignungsgespräch erfolgt die fachliche Auswertung. Die Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Die potentielle Kindertagespflegeperson erhält zeitnah eine persönliche Rückmeldung über das Ergebnis.

**7.2.4 Hausbesuch**

Nach erfolgreicher Absolvierung des Eignungsgespräches erfolgt der Hausbesuch. Der Hausbesuch dient der Überprüfung der Sicherheits- und Hygienestandards sowie der Qualitätsstandards im Rahmen der räumlichen Eignung einer Kindertagespflegestelle zur Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags. Der Hausbesuch wird immer von zwei Fachberatungen Kindertagespflege durchgeführt. Mit Hilfe einer Checkliste erfolgt die Abnahme der Räumlichkeiten. Die Checkliste wird der potentiellen Kindertagespflegeperson vor dem Hausbesuch zur Information ausgehändigt. Die zuständige Fachberatung Kindertagespflege erstellt im Anschluss an den Hausbesuch ein Protokoll, welches der interessierten Person zur Verfügung gestellt wird.

**7.2.5 Erteilung der Pflegeerlaubnis**

Nach erfolgreichem Abschluss des Eignungsverfahrens erteilt die zuständige Fachberatung Kindertagespflege des Jugendamtes der Stadt Sankt Augustin die Pflegeerlaubnis. Die Ausstellung der Pflegeerlaubnis erfolgt auf den Namen der Kindertagespflegeperson und die Räume, in dem die Betreuung angeboten werden soll. Darüber hinaus wird die Anzahl der möglichen fremd betreuten Kinder vorgegeben. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben wird die Pflegeerlaubnis für die Dauer von fünf Jahren erteilt.

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Kindern in  
Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Achtes Buch  
Sozialgesetzbuch (SGB)**

---

Die Kindertagespflegeperson ist grundsätzlich verpflichtet, die Fachstellen Kindertagespflege über wichtige Ereignisse zeitnah zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder während der Betreuung bedeutsam sind (§ 43, Abs. 3 SGB VIII). Diese umfassen insbesondere

- besondere Vorkommnisse, die für das Wohl des Kindes/der Kinder von Bedeutung sind;
- Auftreten schwerwiegender Erkrankungen (z. B. psychische Erkrankungen, Suchterkrankungen etc.);
- Änderungen in der persönlichen und wirtschaftlichen Lebenssituation (Schwangerschaft, Umzug, Trennung vom Partner, Scheidung, etc.);
- Beginn und Beendigung von Betreuungsverhältnissen von Kindern im Rahmen der Kindertagespflege.

#### **7.2.6 Änderung der Pflegeerlaubnis**

Gewünschte Änderungen im Rahmen der Anzahl der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege o. ä. sind schriftlich im Vorfeld bei der für die Kindertagespflegeperson zuständigen Fachberatung Kindertagespflege zu beantragen. Jede Änderung in der Pflegeerlaubnis bedarf der Neuüberprüfung, ob die erforderlichen Voraussetzungen seitens der Kindertagespflegeperson bzw. an die Räumlichkeiten erfüllt sind.

Die Neuüberprüfung wird immer von zwei Fachberatungen Kindertagespflege in Kooperation mit der Kindertagespflegeperson durchgeführt. Die Ergebnisse werden im Anschluss in einem Protokoll festgehalten und der Kindertagespflegeperson für ihre Unterlagen zur Verfügung gestellt.

#### **7.2.7 Erteilung der Pflegeerlaubnis nach Ablauf der Gültigkeit**

Eine Pflegeerlaubnis wird für die Dauer von fünf Jahren befristet erteilt (§ 43 Abs. 3 SGB VIII). Auf Wunsch der Kindertagespflegeperson kann die Pflegeerlaubnis nach fünf Jahren neuerteilt werden. Die Beantragung ist fünf Monate vor Ablauf bei der für die Kindertagespflegeperson zuständigen Fachberatung Kindertagespflege zu tätigen.

In einem Reflexionsgespräch wird die Entwicklung der fachlichen und persönlichen Eignung der Kindertagespflegeperson während der Ausübung ihrer Tätigkeit überprüft.

Abschließend erfolgt die Überprüfung der Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle auf Grundlage der geltenden Hygiene-

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Kindern in  
Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Achtes Buch  
Sozialgesetzbuch (SGB)**

---

und Sicherheitsstandards sowie der Qualitätsstandards im Hinblick auf die räumliche Eignung einer Kindertagespflegestelle. Das Reflexionsgespräch als auch die Abnahme der Räumlichkeiten wird immer von zwei Fachberatungen "Kindertagespflege in Kooperation mit der Kindertagespflegeperson" durchgeführt.

Zur Sicherstellung der eigenen Vorbereitung sendet die zuständige Fachberatung Kindertagespflege der Kindertagespflegeperson im Vorfeld die Checklisten für das Gespräch und den Hausbesuch zu. Die Ergebnisse werden im Anschluss in einem Protokoll festgehalten und der Kindertagespflegeperson für ihre Unterlagen zur Verfügung gestellt.

### **7.3 Gründe zur Versagung oder zum Widerruf der Erlaubnis zur Kindertagespflege**

Das Jugendamt der Stadt Sankt Augustin kann Kindertagespflegepersonen die Ausübung der Tätigkeit in Kindertagespflege untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die für ihre Tätigkeit erforderliche Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft nicht besitzen.

Dazu zählen:

- Verweigerung der Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses im Sinne des § 72 a SGB VIII;
- Eintrag im Führungszeugnis im Sinne einer rechtskräftigen Verurteilung der in § 72 a SGB VIII genannten Straftatbestände;
- Verweigerung der Kooperation mit den Personensorgeberechtigten;
- Verweigerung der Kooperation mit der sozialpädagogischen Fachkraft (z. B. Ablehnung von Hausbesuchen oder persönlichen Gesprächen etc.);
- Verweigerung bzw. keine erfolgreiche Teilnahme an der Qualifizierung für Kindertagespflegepersonen gemäß QHB;
- Selbstüberschätzung oder Überheblichkeit (z. B. gegenüber den Erziehungsberichtigten der Tagespflegekinder);
- die eigenen Kinder der Kindertagespflegeperson erhalten ambulante, teilstationäre oder stationäre Erziehungshilfe;
- unwahre Aussagen gegenüber den Fachberatungen Kindertagespflege im Zusammenhang mit dem Eignungsverfahren oder während der Ausübung der Tätigkeit;
- Rauchen in den Betreuungsräumen/Rauchen in Anwesenheit der Kinder;

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Kindern in  
Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Aches Buch  
Sozialgesetzbuch (SGB)**

---

- behebbare Mängel der Räumlichkeiten (z.B. Sicherheits-/Hygiene-mängel) werden trotz Aufforderung nicht beseitigt;

Die Erlaubnis ist darüber hinaus zu versagen/zu widerrufen, wenn einer der nachfolgenden Versagungsgründe vorliegt (§ 17 Versagungsgründe - AG - KJHG):

- Die Kindertagespflegeperson und die in der Wohnung lebenden Personen das Kindeswohl nicht gewährleisten können (Vorfälle von Gewalt, sexueller Gewalt, sexuellem Missbrauch in der Tagespflegefamilie etc.);
- die Kindertagespflegeperson nicht über ausreichend erzieherische Fähigkeiten im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Bildung, Förderung und Betreuung von Kindern verfügt (z. B. im Rahmen der Gewährung der Aufsichtspflicht);
- die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Haushaltsführung der Kindertagespflegeperson nicht geordnet sind;
- die Räume der Kindertagespflegeperson nicht den vorgegebenen Standards entsprechen;
- die Kindertagespflegeperson oder deren Familienmitglieder nicht frei von ansteckenden Krankheiten, Sucht- und psychischen oder körperlichen Erkrankungen sind;
- die religiösen Grundsätze (Sektenangehörigkeit) der Kindertagespflege-person von den herkömmlichen Glaubensrichtungen abweichen.

**7.3.1 Verfahren bei Feststellung der Nicht-Eignung im Eignungsverfahren**

Treten während des Eignungsverfahrens begründete Zweifel an der Eignung der angehenden Kindertagespflegeperson auf, werden die Bedenken seitens der zuständigen Fachberatung Kindertagespflege der interessierten Person in einem zeitnahen persönlichen Gespräch mitgeteilt und erörtert.

Das Gespräch erfolgt immer in Anwesenheit von zwei Fachberatungen Kindertagespflege.

Die interessierte Person hat die Möglichkeit, Stellung zu den genannten Bedenken zu äußern. Sie erhält die schriftliche Dokumentation des Verfahrens in Kopie.

Zieht die interessierte Person ihren Antrag auf Erteilung der Pflegeerlaubnis aufgrund eigener Erkenntnis der Nicht-Geeignetheit zurück, gilt das Eignungsverfahren als abgeschlossen.

Lässt die interessierte Person den Antrag auf Erteilung der Pflegeerlaubnis trotz weiterhin bestehender Zweifel bestehen,

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Kindern in  
Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Achtes Buch  
Sozialgesetzbuch (SGB)**

---

ergeht die Feststellung der Nicht-Eignung in einem schriftlichen, rechtsmittelfähigen Bescheid.

**7.3.2 Verfahren bei Feststellung der Nicht-Eignung während der Ausübung der Tätigkeit**

Treten während der Ausübung der Tagespflegetätigkeit Zweifel an der Geeignetheit einer Kindertagespflegeperson auf, wird seitens der zuständigen Fachberatung Kindertagespflege ein Entwicklungs- und Beratungsprozess mit der betroffenen Kindertagespflegeperson eingeleitet. Zunächst wird in einem zeitnahen, persönlichen Gespräch die betreffende Kindertagespflegeperson über die Zweifel und Bedenken der Fachberatung Kindertagespflege informiert. Je nach Situation erfolgen das Gespräch und die Begleitung des Entwicklungs- und Beratungsprozesses immer in Anwesenheit von zwei Fachberatungen Kindertagespflege. Die Kindertagespflegeperson hat die Möglichkeit, Stellung zu den genannten Bedenken zu äußern. Je nach Situation wird mit Hilfe von Zielvereinbarungsgesprächen die Möglichkeiten der Beseitigung der bestehenden Zweifel zwischen der Kindertagespflegeperson und der Fachberatung Kindertagespflege vereinbart. Der Beratungs- und Entwicklungsprozess wird schriftlich dokumentiert. Die Kindertagespflegeperson erhält eine Kopie des Dokumentationspapiers.

Können die Zweifel während des Beratungs- und Entwicklungsprozesses nicht ausgeräumt werden, leitet die Fachberatung Kindertagespflege das Ausschlussverfahren ein.

Erkennt die Kindertagespflegeperson die begründeten Zweifel und die daraus resultierende Nicht-Geeignetheit an, wird im gegenseitigen Einvernehmen die Zeitschiene für die Auflösung der Kindertagespflegestelle unter Rücksichtnahme aller Betroffenen (Eltern, Kinder und Kindertagespflegeperson) festgelegt. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, dass die Kindertagespflegeperson die betroffenen Erziehungsberechtigten über die Auflösung der Kindertagespflegestelle informiert. Die Pflegeerlaubnis wird mit einem schriftlichen, rechtsmittelfähigen Bescheid widerrufen.

Erkennt die Kindertagespflegeperson trotz weiterhin begründeter Zweifel der Fachberatung Kindertagespflege die Nicht-Geeignetheit nicht an, wird seitens der Fachberatung Kindertagespflege die Eignung mit einem schriftlichen, rechtsmittelfähigen Bescheid widerrufen.

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Kindern in  
Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Achtes Buch  
Sozialgesetzbuch (SGB)**

---

Die betroffenen Erziehungsberechtigten der Tagespflegekinder werden von der Fachberatung Kindertagespflege über die Einschätzung der Nicht-Geeignetheit der Kindertagespflegeperson informiert.

## **Kapitel 8 Unser Qualitätsverständnis zur Kindertagespflege im Angestelltenverhältnis**

### **8.1 Status der Kindertagespflegepersonen**

Neben der klassischen Kindertagespflege - ausgeübt durch selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen im eigenen Haushalt - kann die Tätigkeit auch in einem Anstellungsverhältnis angeboten werden.

Gemäß § 22 Abs. 6 KiBiz können in begründeten Einzelfällen folgende Zielgruppen Anstellungsträger sein:

- ein anerkannter Träger der Jugendhilfe,
- ein freier anerkannter Träger der Jugendhilfe,
- eine Person (z. B. Kindertagespflegeperson) mit erfolgreichem Abschluss nach QHB,
- eine Sozialpädagogische Fachkraft im Sinne der Personalverordnung gemäß § 28 Abs. 1 KiBiz mit erfolgreichem Abschluss nach DJI-Curriculum.

Als angestellte Kindertagespflegeperson bei einem Träger erfolgt die Ausübung der Tätigkeit in der Regel in angemieteten Räumen und wird entweder alleine oder in einem Zusammenschluss mit mehreren Kindertagespflegepersonen (Großtagespflege) angeboten. Im Rahmen der Geeignetheit der Räume gelten die in Kapitel 5 „Unser Qualitätsverständnis zur Eignung der Räume der Kindertagespflegestelle“ genannten Kriterien.

Entscheidet sich eine Kindertagespflegeperson im Haushalt der Eltern des Kindes zu arbeiten, ist sie häufig als Angestellte der Eltern des Kindes in deren Haushalt tätig. In diesen Fällen benötigt die Kindertagespflegeperson keine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII. Entscheidend bei der Einschätzung des Status der Kindertagespflegeperson ist die Gestaltung der Betreuungsverträge. Neben der Tätigkeit im Haushalt der Kindeseltern gelten die Weisungsgebundenheit und die Bereitstellung der gesamten oder überwiegenden Arbeitskraft als Kriterium für ein Arbeitsverhältnis auf Angestelltenbasis (Handbuch „Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen, Seite 42, Stand: 04/2024).

## **8.2 Rechtliche Grundlagen für Anstellungsträger**

Je nach Zielgruppe gelten für den Anstellungsträger gemäß § 22 Abs. 6 KiBz verschiedene Vorgaben. Ist der Anstellungsträger

- ein anerkannter Träger der Jugendhilfe, muss die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet sein;
- ein freier anerkannter Träger der Jugendhilfe, muss ein Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt bestehen, der auch die Vorgaben des § 8 a Abs. 4 SGB VIII erfüllt. Darüber hinaus muss die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet sein;
- eine Person (z. B. Kindertagespflegeperson) mit erfolgreichem Qualifizierungsabschluss nach QHB, muss ein Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt bestehen, der auch die Vorgaben des § 8 a Abs. 5 SGB VIII erfüllt. Darüber hinaus muss die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet sein;
- eine sozialpädagogische Fachkraft im Sinne der Personalverordnung gemäß § 28 Abs. 1 KiBz mit erfolgreichem Qualifizierungsabschluss nach DJI-Curriculum muss ein Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt bestehen, der auch die Vorgaben des § 8 a Abs. 5 SGB VIII erfüllt. Darüber hinaus muss die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet sein.

Des Weiteren sind die allgemeinen Regeln für Arbeitsverhältnisse (z. B. Sozialversicherungspflichten, Arbeitsrechtliche Bestimmungen wie Urlaub, Krankheit, Pausenregelung etc.) in Verbindung mit dem Rundschreiben des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen: Kindertagespflege in Anstellungsverhältnissen nach § 22 Abs. 6 KiBz vom 01.07.2020 zu beachten.

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Rahmen des § 43 SGB III und des Kinderbildungsgesetzes bleiben hiervon unberührt und müssen bei der Ausgestaltung der Anstellung von Kindertagespflegepersonen beachtet werden.

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Kindern in  
Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Achtes Buch  
Sozialgesetzbuch (SGB)**

---

**8.3 Abtretung der Geldleistung seitens der Kindertagespflegeperson**

Die rechtliche Struktur der Kindertagespflege geht vom Status der selbständigen Kindertagespflegeperson aus. Demnach hat gemäß § 23 SGB VIII das Jugendamt die Geldleistung direkt an die Kindertagespflegeperson zu zahlen. Da im Rahmen des Anstellungsverhältnisses der Anstellungsträger gegenüber der Kindertagespflegeperson und den Sozialkassen verpflichtet ist, kann mittels eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß §§ 53 ff. SGB X zwischen Jugendamt, Anstellungsträger und Kindertagespflegeperson die Zahlung der Geldleistung an den Anstellungsträger vereinbart werden.

## **Kapitel 9 Unser Qualitätsverständnis zur Ausgestaltung einer Großtagespflegestelle**

### **9.1 Rechtliche Grundlagen**

Die rechtlichen Regelungen ermöglichen unter engen Voraussetzungen den Verbund von höchstens drei Kindertagespflegepersonen.

Jeder dieser Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Insgesamt können maximal neun Kinder in einer Großtagespflegestelle von höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden (§ 22 Abs. 3 KiBiz).

Abweichend von der genannten Regelung können gemäß § 22 Abs. 2 Satz 3 KiBiz in einer Großtagespflegestelle insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn die Kindertagespflegepersonen

- einen Qualifizierungsabschluss gemäß inhaltlichem und zeitlichem Umfang des QHB des Deutschen Jugendinstitutes entsprechend erfolgreich absolviert haben oder
- sozialpädagogische Fachkräfte im Sinne der Personalverordnung gemäß § 28 Abs. 1 KiBiz sind und einen erfolgreichen Qualifizierungsabschluss nach DJI-Curriculum nachweisen können sowie
- sichergestellt ist, dass regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich unter der Voraussetzung betreut werden, dass immer die gleichen Kinder in derselben Gruppenzusammensetzung anwesend sind.

### **9.2 Rechtliche Abgrenzung zwischen Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung**

In Abgrenzung zu erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen gelten die für die Kindertagespflege gesetzlich festgelegten Merkmale:

- Die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson muss jederzeit gewährleistet sein.

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Kindern in  
Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Aches Buch  
Sozialgesetzbuch (SGB)**

---

- Die Kindertagespflege ist gemäß § 43 SGB VIII eine höchstpersönlich zu erbringende Dienstleistung. Dies schließt eine regelmäßige, gegenseitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen oder eine Arbeitsteilung im Schichtdienst aus.
- Jede Kindertagespflegeperson erstellt eine eigene pädagogische Konzeption, welche insbesondere die Umsetzung der Bildungsförderung für die vertraglich zugeordneten Kinder dokumentiert.
- Arbeitet die Kindertagespflegeperson im Angestelltenverhältnis, so muss ergänzend zur pädagogischen Konzeption des Arbeitgebers eine schriftliche Darstellung der Kindertagespflegeperson im Hinblick auf ihr konzeptionelles und pädagogisches Handeln vorliegen.
- Alle Kindertagespflegepersonen im Verbund haben einen gleichrangigen Hierarchiestatus.

### **9.3 Rahmenbedingungen für räumliche Voraussetzungen**

Im Rahmen der Abgrenzung der Betreuungsformen Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege muss der nicht-institutionelle, familienähnliche Charakter der Kindertagespflege in der räumlichen Gestaltung der Kindertagespflegestelle sichtbar werden. Es gelten die in Kapitel 5 aufgeführten Kriterien.

### **9.4 Organisationsstruktur**

#### **9.4.1 Kontraktvereinbarungen mit den Kindertagespflegepersonen**

Da ein Verbund immer aus mehreren Personen besteht, kommt einer engen Abstimmung zwischen den einzelnen Kindertagespflegepersonen eine sehr große Bedeutung zu. Alle dem Verbund angehörenden Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, sich aktiv an der Klärung unterschiedlicher Vorstellungen und der Lösung von übergeordneten Problemen (z. B. Einhaltung der Hausordnung, organisatorische Abläufe etc.) zu beteiligen. Unabhängig vom Status einer Kindertagespflegeperson empfiehlt sich der Abschluss einer Kontraktvereinbarung, welche nach Fertigstellung von allen Beteiligten unterzeichnet wird.

**9.4.2 Vertragsgestaltung mit den Personensorgeberechtigten des Kindes**

**• Selbstständige Kindertagespflegepersonen**

Damit die einzelnen Kinder der einzelnen Kindertagespflegeperson zuzuordnen sind, vereinbart jede Kindertagespflegeperson eigene Betreuungsverträge mit den Personensorgeberechtigten des Kindes. Die Anzahl der Verträge richtet sich nach der in der Pflegeerlaubnis benannten Anzahl an möglichen Betreuungsplätzen pro Kindertagespflegeperson. Eine Kindertagespflegeperson kann maximal fünf gleichzeitig anwesende Kinder betreuen (§ 22 Abs. 2 KiBiz). Insgesamt darf die gleichzeitige Anzahl von neun Kindern in der Großtagespflegestelle nicht überschritten werden.

**▪ Angestellte Kindertagespflegepersonen**

Zitat (Gesetzentwurf KiBiz, 06.05.2019, Seite 74):

*„Die enge Bindung und die direkte Zusammenarbeit mit den Eltern ist in der Kindertagespflege wesentliches Alleinstellungsmerkmal. Das heißt, die Erziehungspartnerschaft muss zwischen den Eltern des betreuten Kindes und der diesem Kind zugeordneten Kindertagespflegeperson insoweit ohne Weisungsrechte des Arbeitgebers gepflegt werden. Dies ist zum Beispiel insbesondere bei der Planung der Arbeitszeit zu berücksichtigen. So sind Schichtdienste grundsätzlich nicht realisierbar, da die Betreuung der Kinder durch die persönlich zugeordnete Kindertagespflegeperson in der Regel nicht sichergestellt werden kann.“*

Damit die einzelnen Kinder der einzelnen Kindertagespflegeperson zuzuordnen sind, schließt der Anstellungsträger die Betreuungsverträge mit den Erziehungsberechtigten des Kindes. Hierbei ist darauf zu achten, dass im Rahmen der gemäß § 43 SGB VIII höchstpersönlich zu erbringenden Dienstleistung der Name der für das Kind zuständigen Kindertagespflegeperson im Vertrag aufgeführt ist.

Die Anzahl der Verträge richtet sich nach der in der Pflegeerlaubnis benannten Anzahl an möglichen Betreuungsplätzen pro Kindertagespflegeperson. Eine Kindertagespflegeperson kann maximal fünf gleichzeitig anwesende Kinder betreuen (§ 22 Abs. 2 KiBiz). Insgesamt darf

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Kindern in  
Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Achtes Buch  
Sozialgesetzbuch (SGB)**

---

die Anzahl von neun Kindern in der Großtagespflegestelle nicht überschritten werden.

**9.4.3 Vertretung**

**▪ Selbstständige Kindertagespflegeperson**

Vertretungen im Urlaubs- und Krankheitsfall sind möglich, soweit die in der Pflegeerlaubnis der Kindertagespflegepersonen definierte Anzahl an gleichzeitig anwesenden Kindern nicht überschritten wird und nicht mehr als fünf fremde Kinder gleichzeitig von einer Kindertagespflegeperson betreut werden.

**▪ Angestellte Kindertagespflegepersonen**

Vertretungen in Anstellungsverhältnissen sind so zu gestalten, dass keine regelmäßige Vertretung eingesetzt wird. Nur in Ausfallzeiten (Urlaub, Krankheit) kann vom Grundsatz der persönlichen Zuordnung abgewichen werden.

Für die Anstellung einer Vertretungskraft für Ausfallzeiten der regulären Kindertagespflegepersonen in einer Großtagespflegestelle ist die Vorlage einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB erforderlich.

**9.4.4 Genehmigung**

- Die Pflegeerlaubnis wird für jede dem Verbund angehörige Kindertagespflegeperson (personen- und objektgebunden) erteilt und gilt für die jeweilige Person mit dem betreffenden Objekt.
- Scheidet eine Kindertagespflegeperson aus dem betreffenden Verbund aus, erlischt die Pflegeerlaubnis für diese Person somit automatisch, so dass sich dadurch die Gesamtzahl der Tagespflegekinder in der Gemeinschaft entsprechend reduziert. Für die verbleibenden Kindertagespflegepersonen gilt die erteilte Pflegeerlaubnis weiterhin.
- Dafür kann eine andere Person in den Verbund eintreten, wenn sie die Kriterien im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und des städtischen Eignungsverfahrens erfüllt.

## **Kapitel 10**

### **Unser Qualitätsverständnis zur Ersatzbetreuung in Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson**

#### **10.1 Rechtliche Grundlagen**

Gemäß § 23 Abs. 4 SGB VIII ist in Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson seitens des Jugendamtes eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Tagespflegekind sicherzustellen. Das heißt, dass das Jugendamt im Rahmen seiner Gewährleistungspflicht verpflichtet ist, vor Ort geeignete Lösungen bei Ausfall der Kindertagespflegepersonen, z. B. wegen Krankheit, zu entwickeln, die insbesondere unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Kindes und dem Anliegen der Eltern im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit Rechnung tragen. Im Interesse des Kindeswohls sollten gemäß § 23 Abs. 2 KiBiz Kindertagespflegepersonen und Eltern Urlaub und anderweitige abzusehende Ausfallzeiten in der Betreuung rechtzeitig miteinander abstimmen, um Anlässe zur Ersatzbetreuung gering zu halten.

#### **10.2 Organisationsstruktur**

Damit Kindertagespflegepersonen in ausreichender Anzahl auch für Ausfallzeiten einer anderen Kindertagespflegeperson oder in Randzeiten zur Verfügung stehen, wurde im Rahmen der Einführung des Kinderbildungsgesetzes die Möglichkeit des Abschlusses von Zusatzverträgen vorgesehen (§ 22 Abs. 2 KiBiz).

Vor Erteilung wird die Kindertagespflegeperson seitens der Fachberatung Kindertagespflege auf diese Möglichkeit der Ausgestaltung ihrer Pflegerlaubnis hingewiesen. Die Entscheidung hierüber, ob sie diese Möglichkeit nutzen möchte, obliegt der Kindertagespflegeperson.

Im Rahmen der Weiterentwicklung eines bedarfsgerechten Vertretungsangebotes wurde erstmalig in 2016 die Einführung einer Freihaltepauschale für Vertretungsplätze seitens der Stadt Sankt Augustin eingeführt. Das heißt, dass die Kindertagespflegeperson für ihre Bereitschaft der Freihaltung eines Betreuungsplatzes eine finanzielle Aufwandsentschädigung erhält und im Gegenzug hierfür einen Betreuungsplatz für Ausfallzeiten einer anderen Kindertagespflegeperson freihält.

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Kindern in  
Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Achtes Buch  
Sozialgesetzbuch (SGB)**

---

Die Inanspruchnahme einer Freihaltepauschale im Rahmen der Vorhaltung eines Vertretungsplatzes setzt nachfolgende Kriterien seitens der Kindertagespflegeperson voraus:

- Die Kindertagespflegeperson ist in Sankt Augustin wohnhaft.
- Eine gültige Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII liegt seitens der Kindertagespflegeperson vor.
- Der Vertretungsplatz wird im Vertretungsfall nur an Sankt Augustiner Kinder vergeben.
- Seitens der Kindertagespflegeperson sollte gewährleistet werden, dass der Vertretungsplatz für einen längeren Zeitraum der Stadt Sankt Augustin zur Verfügung gestellt werden kann.
- Es besteht seitens der Kindertagespflegeperson die grundlegende Bereitschaft zur Kooperation und Vernetzung mit anderen Kindertagespflegepersonen und Institutionen (z. B. Teilnahme an den Spieletreffen in Familienzentren, Durchführung von Hospitationen in den Kindertagespflegestellen etc.).
- Zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Vertretungsangebotes sollte die Kindertagespflegestelle eine Mindestbetreuungszeit von Montag bis Freitag in Vollzeit anbieten können. Ideal wäre eine Betreuungszeit bis 40 Stunden pro Woche, damit auch berufstätige Eltern in Vollzeit ohne Einschränkung ihrer Tätigkeit nachgehen können.

Da Eltern teils nicht selber motorisiert sind, wäre darüber hinaus die Nähe der Kindertagespflegestelle zu öffentlichen Verkehrsmitteln positiv zu bewerten.

### **10.3 Rahmenbedingungen**

#### 10.3.1 Anzahl der Vertretungsplätze

Die mögliche Anzahl an Betreuungsplätzen im Rahmen einer Vertretung regelt die Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII. Die Entscheidung über die Vorhaltung von Vertretungsplätzen obliegt der Kindertagespflegeperson und wird in Kooperation mit der für die Kindertagespflegeperson zuständigen Fachberatung vereinbart. Grundsätzlich gilt, dass die in der Pflegeerlaubnis definierte Anzahl an Betreuungsplätzen auch im Rahmen der Vertretung nie überschritten werden darf.

#### 10.3.2 Fachberatung Kindertagespflege

Die für die Kindertagespflegeperson zuständige Fachberatung begleitet und berät die Familie auf dem Weg zu einer adäquaten Vertretungstagespflegestelle. Ziel ist, eine für die

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Kindern in  
Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Aches Buch  
Sozialgesetzbuch (SGB)**

---

Bedürfnisse des Kindes und der Eltern passende Vertretungslösung anbieten zu können. Dies setzt eine enge Kooperation zwischen zu vertretender Kindertagespflegeperson, Eltern des Kindes, Vertretungsperson und Fachberatung voraus.

Aus diesem Grund empfiehlt sich generell eine rechtzeitige Kontaktaufnahme zu der für die Kindertagespflegeperson zuständigen Fachberatung.

Neben der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Kindertagespflegeperson und Fachberatung Kindertagespflege bildet die Förderung der Kooperation und Vernetzung der Kindertagespflegepersonen untereinander die Grundlage, um in Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson eine optimale Vertretungslösung für Eltern und Kinder anbieten zu können.

Aus diesem Grund unterstützt und fördert die Fachberatung Kindertagespflege die Vernetzung und Kooperation der Kindertagespflegepersonen durch gemeinsame Treffen und Veranstaltungen (z. B. Kindertagespflegetreffen, Fortbildungen, Spielekreistreffen in den Familienzentren etc.).

#### **10.3.3 Tagespflegekind**

Das Wohl des Kindes steht auch im Falle erforderlicher Vertretungslösungen an erster Stelle. Aus Sicht des Kindes bedeutet zunächst jede Vertretung in einer anderen Kindertagespflegestelle einen Kontaktabbruch zu den für das Kind bekannten Bezugspersonen (Kindertagespflegeperson, Familie der Kindertagespflegeperson, anderen Tagespflegekinder).

Erfolgt der Ausfall der Kindertagespflegeperson ungeplant (z. B. durch Krankheit), geschieht der Kontaktabbruch plötzlich, so dass - je nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes - dies eine hohe emotionale Stressbelastung für das Kind bedeuten kann. In Folge dessen sollten Vertretungsanfragen nur in einem Notfall für einen begrenzten Zeitraum von Eltern und Kindertagespflegepersonen in Anspruch genommen werden.

Geplante Ausfallzeiten (z. B. Urlaub, Krankenhausaufenthalte etc.) sollten deshalb stets frühzeitig seitens der Kindertagespflegeperson den Eltern des Kindes mitgeteilt werden, um somit zu gewährleisten, dass diese ihre Urlaubspläne hierauf abstimmen können oder eine andere verträgliche Lösung im Interesse des Kindes in ihrem familiären, sozialen Umfeld finden können.

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Kindern in  
Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Achtes Buch  
Sozialgesetzbuch (SGB)**

---

**10.3.4 Kindertagespflegeperson**

Da das Angebot einer Vertretungsleistung eine besondere pädagogische Herausforderung (z. B. Versorgung kurzfristiger Anfragen ohne Eingewöhnungszeit für das Kind etc.) für die Kindertagespflegeperson darstellt, wären berufliche Erfahrungswerte in der Ausübung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson zu empfehlen.

Bei einer Vertretungsanfrage sollte die Kindertagespflegeperson stets abwägen, ob diese den eigenen sowie dem „anfragenden“ Tagespflegekind zugemutet werden kann. In Folge dessen obliegt die Entscheidung über die verbindliche Zusage zur Übernahme einer Vertretungsleistung stets der Kindertagespflegeperson in Absprache mit den Eltern des Kindes.

Grundsätzlich wird vor Beginn der Vertretung die vorherige Kontaktaufnahme zwischen Vertretungsperson, Eltern und Kind empfohlen.

Neben dem Kennenlernen, der Klärung von Erwartungen/Vorstellungen und dem Austausch über eventuell vorhandene Besonderheiten des Kindes (z. B. Allergien, Gewohnheiten, etc.) ist der Abschluss eines Vertretungsvertrages und der Austausch von wichtigen Telefonnummern für den Notfall, die Information darüber, wer das Kind aus der Kindertagespflegestelle abholen darf und die Klärung der notwendigen Vertretungszeiten zu beachten.

## **Literaturhinweise**

- Positionspapier des Deutschen Vereins zu den aktuellen Entwicklungen in der Kindertagespflege; Stand: Juni 2011
- Handreichung Deutsches Jugendinstitut: „Eignung von Kindertagespflege-personen“; Stand: 2. Auflage 2021
- Zeitschrift „ZET“ 2; 2009; Artikel: Der Bundesverband informiert: „Eckpunkte gute Qualität in der Kindertagespflege“; Deutsche Liga für das Kind
- Arbeitsvorlage für den Deutschen Verein „Qualitätsaspekte in der Kindertagespflege“
- Hessisches Tagespflegebüro: „Fachliche Empfehlungen zur Qualität von Kinderbetreuung in Tagespflege“
- Bundesverband für Kindertagespflege: „Von Anfang an: Kindertagespflege beraten, vermitteln, qualifizieren, begleiten“; Stand: 2005
- Reinhard Wiesner: „Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfe“; Kommentar; 6. Auflage; Verlag C. H. Beck München
- Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen; Stand: August 2020
- Leitfaden Kindertagespflege in anderen Räumen und Großtagespflege, Stadt Bonn; Stand: 12/2020
- Großtagespflege in Nordrhein-Westfalen; Landesverband Kindertagespflege NRW; Stand: Dezember 2020
- Rundschreiben Nr. 42/590/2008 „Grundvoraussetzung zur Sicherstellung der Bildung, Erziehung und Betreuung für Kinder unter 3 Jahren in Tageseinrichtungen“, Landschaftsverband Rheinland; Stand: September 2008
- Fachliche Empfehlungen zur Qualität der Bildung, Erziehung und Betreuung der unter Dreijährigen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege; Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter; Stand: November 2009

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Kindern in  
Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Achtes Buch  
Sozialgesetzbuch (SGB)**

---

- „Recht und Steuern in der Kindertagespflege“; Grundlagen und Empfehlungen für die Praxis; Iris Vierheller, Cornelia Teichmann-Krauth; Carl Link Verlag; 4. Auflage 2020
- „Lebensmittelhygiene in der Kindertagespflege“, Schreiben des MKULNV und des MFKJKS; Stand: 13.03.2013
- Broschüre: Die Leitlinie für eine gute Lebensmittelhygienepraxis in der Kindertagespflege
- Handreichungen Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen, Stand: 15. April 2024
- Fakten und Empfehlungen zu den Regeln in der Kindertagespflege; Stand: 01.01.2024
- Rundschreiben des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW: „Kindertagespflege in Anstellungsverhältnissen nach § 22 Abs. 6 KiBiz“; Stand: 01.07.2020

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Kindern in  
Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Aches Buch  
Sozialgesetzbuch (SGB)**

---

**Anlage 2**

**Geldleistung für Kindertagespflegepersonen**

Anlage 2 zu § 1 der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB) Gültig ab 01.01.2025

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Kindern in  
Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Achtes Buch  
Sozialgesetzbuch (SGB)**

---

**Geldleistung für  
Kindertagespflegepersonen  
Gemäß § 23 SGB VIII**  
zur Förderung von Kindern in  
Kindertagespflege der Stadt Sankt Augustin,  
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

- Stand: 01.01.2025 -



**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Kindern in  
Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Achtes Buch  
Sozialgesetzbuch (SGB)**

---

<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	<b>Seite</b>
Qualifizierungsstufe 1.....	3
Qualifizierungsstufe 2.....	4
Qualifizierungsstufe 3.....	6
Geldleistung im Rahmen des Angebotes der ergänzenden Betreuung gemäß § 23 Abs. 1 KiBiz i. V. m. § 48 Abs. 5 KiBiz.....	8

Stand: Januar 2025

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Kindern in  
Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Achtes Buch  
Sozialgesetzbuch (SGB)**

---

Geldleistungstabelle Qualifizierungsstufe 1

---

Voraussetzungen:

- Nachweis über die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs 80 Stunden (Grundkurs) gemäß DJI-Curriculum
- Nachweis eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Bundeszentralregister (BZRG) und einer ärztlichen Bescheinigung aller volljährigen Personen, die in der Kindertagespflegestelle leben
- Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Nachweis über die Teilnahme an beruflichen Fachfortbildungen (mindestens zwölf Stunden pro Kalenderjahr)
- Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind/Säugling
- Vorlage einer pädagogischen Konzeption der Kindertagespflegestelle gemäß § 17 KiBiz
- Nachweis über die Führung einer kindbezogenen Bildungsdokumentation
- Vorlage der Vereinbarung im Rahmen des Schutzauftrages gemäß § 8 a Abs. 5 SGB VIII

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Kindern in  
Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Achtes Buch  
Sozialgesetzbuch (SGB)**

---

Stand 01.01.2025

Geldleistung pro Stunde: 5,08 €	Sachkostenpauschale: 2,13 €	Anerkennung der Förderleistung: 2,95 €
Stunden pro Woche	Im Haushalt der KTPP oder in anderen Räumen	Im Haushalt der Erziehungsberechtigten
15 Stunden	329,95 €	191,60 €
16 Stunden	351,94 €	204,38 €
17 Stunden	373,94 €	217,15 €
18 Stunden	395,94 €	229,92 €
19 Stunden	417,93 €	242,70 €
20 Stunden	439,93 €	255,47 €
21 Stunden	461,92 €	268,24 €
22 Stunden	483,92 €	281,02 €
23 Stunden	505,92 €	293,79 €
24 Stunden	527,91 €	306,56 €
25 Stunden	549,91 €	319,34 €
26 Stunden	571,91 €	332,11 €
27 Stunden	593,90 €	344,88 €
28 Stunden	615,90 €	357,66 €
29 Stunden	637,90 €	370,43 €
30 Stunden	659,89 €	383,21 €
31 Stunden	681,89 €	395,98 €

Geldleistung pro Stunde: 5,08 €	Sachkostenpauschale: 2,13 €	Anerkennung der Förderleistung: 2,95 €
Stunden pro Woche	Im Haushalt der KTPP oder in anderen Räumen	Im Haushalt der Erziehungsberechtigten
32 Stunden	703,88 €	408,75 €
33 Stunden	725,88 €	421,53 €
34 Stunden	747,88 €	434,30 €
35 Stunden	769,87 €	447,07 €
36 Stunden	791,87 €	459,85 €
37 Stunden	813,87 €	472,62 €
38 Stunden	835,86 €	485,39 €
39 Stunden	857,86 €	498,17 €
40 Stunden	879,86 €	510,94 €
41 Stunden	901,85 €	523,71 €
42 Stunden	923,85 €	536,49 €
43 Stunden	945,85 €	549,26 €
44 Stunden	967,84 €	562,03 €
45 Stunden	989,84 €	574,81 €
46 Stunden	1.011,83 €	587,58 €
47 Stunden	1.033,83 €	600,35 €
48 Stunden	1.055,83 €	613,13 €

Die Fördersätze gelten für die Betreuungszeiten zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr. Für außerhalb liegende Zeiten werden 50 % der Beträge geleistet.

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Kindern in  
Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Achtes Buch  
Sozialgesetzbuch (SGB)**

---

Geldleistungstabelle Qualifizierungsstufe 2

**Voraussetzungen:**

- Nachweis über die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs Kindertagespflege mit erfolgreich abgeschlossener Prüfung (Colloquium) bei einem anerkannten Bildungsträger in Höhe von 160 Stunden gemäß dem Curriculum des Deutschen Jugend-Instituts (DJI) oder
- Nachweis über den Abschluss einer pädagogischen Ausbildung gemäß § 28 Abs. 1 KiBiz in Verbindung mit dem erfolgreichen Prüfungsabschluss der Qualifizierung nach DJICurriculum (80 Stunden),
- ab 01.08.2022: Nachweis über die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs Kindertagespflege mit erfolgreich abgeschlossener Prüfung gemäß inhaltlichem und zeitlichem Umfang des vom Deutschen Jugendinstituts (DJI) entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch (QHB),
- Nachweis eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Bundeszentralregister (BZRG) und einer ärztlichen Bescheinigung aller volljährigen Personen, die in der Kindertagespflegestelle leben,
- Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG),
- Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind/Säugling,
- Nachweis über die Teilnahme an beruflichen Fachfortbildungen (mindestens zwölf Stunden pro Kalenderjahr),
- Vorlage einer pädagogischen Konzeption der Kindertagespflegestelle gemäß § 17 KiBiz,
- Nachweis über die Führung einer kindbezogenen Bildungsdokumentation,
- Vorlage der Vereinbarung im Rahmen des Schutzauftrages gemäß § 8 a Abs. 5 SGB VIII.

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Kindern in  
Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Achtes Buch  
Sozialgesetzbuch (SGB)**

---

Stand 01.01.2025

Geldleistung pro Stunde: 5,44 €	Sachkostenpauschale: 2,13 €	Anerkennung der Förderleistung: 3,31 €	Geldleistung pro Stunde: 5,44 €	Sachkostenpauschale: 2,13 €	Anerkennung der Förderleistung: 3,31 €
Stunden pro Woche	Im Haushalt der KTPP oder in anderen Räumen	Im Haushalt der Erziehungsberechtigten	Stunden pro Woche	Im Haushalt der KTPP oder in anderen Räumen	Im Haushalt der Erziehungsberechtigten
15 Stunden	353,33 €	214,98 €	32 Stunden	753,77 €	458,63 €
16 Stunden	376,88 €	229,32 €	33 Stunden	777,32 €	472,97 €
17 Stunden	400,44 €	243,65 €	34 Stunden	800,88 €	487,30 €
18 Stunden	423,99 €	257,98 €	35 Stunden	824,43 €	501,63 €
19 Stunden	447,55 €	272,31 €	36 Stunden	847,99 €	515,96 €
20 Stunden	471,10 €	286,65 €	37 Stunden	871,54 €	530,30 €
21 Stunden	494,66 €	300,98 €	38 Stunden	895,10 €	544,63 €
22 Stunden	518,21 €	315,31 €	39 Stunden	918,65 €	558,96 €
23 Stunden	541,77 €	329,64 €	40 Stunden	942,21 €	573,29 €
24 Stunden	565,32 €	343,98 €	41 Stunden	965,76 €	587,62 €
25 Stunden	588,88 €	358,31 €	42 Stunden	989,32 €	601,96 €
26 Stunden	612,44 €	372,64 €	43 Stunden	1.012,87 €	616,29 €
27 Stunden	635,99 €	386,97 €	44 Stunden	1.036,43 €	630,62 €
28 Stunden	659,55 €	401,30 €	45 Stunden	1.059,98 €	644,95 €
29 Stunden	683,10 €	415,64 €	46 Stunden	1.083,54 €	659,29 €
30 Stunden	706,66 €	429,97 €	47 Stunden	1.107,09 €	673,62 €
31 Stunden	730,21 €	444,30 €	48 Stunden	1.130,65 €	687,95 €

Die Fördersätze gelten für die Betreuungszeiten zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr.  
Für außerhalb liegende Zeiten werden 50 % der Beträge geleistet.

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Kindern in  
Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Achtes Buch  
Sozialgesetzbuch (SGB)**

---

Geldleistungstabelle Qualifizierungsstufe 3

**Voraussetzungen:**

- Nachweis über die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs Kindertagespflege mit erfolgreich abgeschlossener Prüfung (Colloquium) bei einem anerkannten Bildungsträger in Höhe von 160 Stunden gemäß dem Curriculum des Deutschen Jugend-Institutes (DJI) und dem Nachweis über die ununterbrochene Ausübung der Tätigkeit und Betreuung von Kindern für die Dauer von mindestens zwei Jahren oder
- Nachweis über den Abschluss einer pädagogischen Ausbildung gemäß § 28 Abs. 1 KiBiz in Verbindung mit dem erfolgreichen Prüfungsabschluss der Qualifikation nach DJI Curriculum (80 Stunden),
- Nachweis über die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs Kindertagespflege mit erfolgreich abgeschlossener Prüfung gemäß inhaltlichem und zeitlichem Umfang des vom Deutschen Jugendinstituts (DJI) entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch (QHB),
- Nachweis eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Bundeszentralregister (BZRG) und einer ärztlichen Bescheinigung aller volljährigen Personen, die in der Kindertagespflegestelle leben,
- Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG),
- Nachweis über die Teilnahme an einem Ersten-Hilfe-Kurs am Kind/Säugling,
- Nachweis über die regelmäßige Teilnahme an beruflichen Fachfortbildungen (mindestens zwölf Stunden pro Jahr),
- Vorlage einer pädagogischen Konzeption der Kindertagespflegestelle gemäß § 17 KiBiz,
- Nachweis über die Führung einer kindbezogenen Bildungsdokumentation,
- Vorlage der Vereinbarung im Rahmen des Schutzauftrages gemäß § 8 a Abs. 5 SGB VIII.

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Kindern in  
Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Achtes Buch  
Sozialgesetzbuch (SGB)**

---

Stand 01.01.2025

Geldleistung pro Stunde: 6,01 €	Sachkostenpauschale: 2,13 €	Anerkennung der Förderleistung: 3,88 €	Geldleistung pro Stunde: 6,01 €	Sachkostenpauschale: 2,13 €	Anerkennung der Förderleistung: 3,88 €
Stunden pro Woche	Im Haushalt der KTPP oder in anderen Räumen	Im Haushalt der Erziehungsberechtigten	Stunden pro Woche	Im Haushalt der KTPP oder in anderen Räumen	Im Haushalt der Erziehungsberechtigten
15 Stunden	390,35 €	252,01 €	32 Stunden	832,75 €	537,61 €
16 Stunden	416,37 €	268,81 €	33 Stunden	858,77 €	554,41 €
17 Stunden	442,40 €	285,61 €	34 Stunden	884,79 €	571,21 €
18 Stunden	468,42 €	302,41 €	35 Stunden	910,82 €	588,01 €
19 Stunden	494,44 €	319,21 €	36 Stunden	936,84 €	604,81 €
20 Stunden	520,47 €	336,01 €	37 Stunden	962,86 €	621,61 €
21 Stunden	546,49 €	352,81 €	38 Stunden	988,89 €	638,42 €
22 Stunden	572,51 €	369,61 €	39 Stunden	1.014,91 €	655,22 €
23 Stunden	598,54 €	386,41 €	40 Stunden	1.040,93 €	672,02 €
24 Stunden	624,56 €	403,21 €	41 Stunden	1.066,96 €	688,82 €
25 Stunden	650,58 €	420,01 €	42 Stunden	1.092,98 €	705,62 €
26 Stunden	676,61 €	436,81 €	43 Stunden	1.119,00 €	722,42 €
27 Stunden	702,63 €	453,61 €	44 Stunden	1.145,03 €	739,22 €
28 Stunden	728,65 €	470,41 €	45 Stunden	1.171,05 €	756,02 €
29 Stunden	754,68 €	487,21 €	46 Stunden	1.197,07 €	772,82 €
30 Stunden	780,70 €	504,01 €	47 Stunden	1.223,10 €	789,62 €
31 Stunden	806,72 €	520,81 €	48 Stunden	1.249,12 €	806,42 €

Die Fördersätze gelten für die Betreuungszeiten zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr. Für außerhalb liegende Zeiten werden 50 % der Beträge geleistet.

**Geldleistung im Rahmen des Angebotes der ergänzenden  
Betreuung gemäß § 23 Abs. 1 KiBiz in Verbindung mit § 48  
Abs. 5 KiBiz**

**Voraussetzungen:**

- Nachweis über die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs Kindertagespflege mit abgeschlossener Prüfung (Colloquium) bei einem anerkannten Bildungsträger in Höhe von 160 Stunden gemäß dem Curriculum des Deutschen Jugend-Institutes (DJI) oder
- Nachweis über den Abschluss einer pädagogischen Ausbildung gemäß § 28 Abs. 1 KiBiz in Verbindung mit dem erfolgreichen

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Kindern in  
Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Achtes Buch  
Sozialgesetzbuch (SGB)**

---

Prüfungsabschluss der Qualifizierung nach DJI Curriculum (80 Stunden)

- Nachweis über die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs Kindertagespflege mit erfolgreich abgeschlossener Prüfung gemäß inhaltlichem und zeitlichem Umfang des vom Deutschen Jugendinstituts (DJI) entwickelten kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch (QHB)
- Nachweis eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Bundeszentralregister (BZRG) und einer ärztlichen Bescheinigung aller volljährigen Personen, die in der Kindertagespflegestelle leben
- Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Nachweis über die Teilnahme an einem Ersten-Hilfe-Kurs am Kind/Säugling
- Nachweis über die regelmäßige Teilnahme an beruflichen Fachfortbildungen (mindestens zwölf Stunden pro Jahr)
- Vorlage einer pädagogischen Konzeption der Kindertagespflegestelle gemäß § 17 KiBiz
- Nachweis über die Führung einer kindbezogenen Bildungsdokumentation
- Vorlage der Vereinbarung im Rahmen des Schutzauftrages gemäß § 8 a Abs. 5 SGB VIII

**Geldleistung:**

- Die Gewährung der öffentlichen Förderung im Rahmen der ergänzenden Betreuung erfolgt gemäß Entgeltgruppe S 3 TVöD SuE.
- Die Eingruppierung erfolgt analog der Stufenlaufzeit. Die Eingruppierung in die nächsthöhere Stufe wird nur bei ununterbrochener Ausübung der Tätigkeit gewährt.
- Die Berechnung erfolgt gemäß § 9.1 dieser Satzung.
- Findet die ergänzende Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in anderen Räumen (z. B. angemietete Räume) statt, wird zusätzlich zum Förderbetrag eine Sachkostenpauschale in Höhe von 2,13 € (Stand: 01.01.2025) pro Stunde gewährt.

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Kindern in  
Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 Achtes Buch  
Sozialgesetzbuch (SGB)**

---

<b>Entgeltgruppe S 3</b> gemäß Tabelle TVöD VKA, Anlage C (Sozial- und Erziehungsdiensst) - Stand: 01.03.2024		
<b>Stufe</b>	<b>Geldleistung pro Stunde</b>	<b>Entwicklungsstufen</b>
1	17,32 €	
2	18,48 €	nach 1 Jahr in Stufe 1
3	19,54 €	nach 3 Jahren in Stufe 2
4	20,54 €	nach 4 Jahren in Stufe 3
5	20,98 €	nach 4 Jahren in Stufe 4
6	21,52 €	nach 5 Jahren in Stufe 5

Die Fördersätze gelten für die Betreuungszeiten zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr.  
Für außerhalb liegende Zeiten werden 50 % der Beträge geleistet.